Geschichte der Graffschaften Hoya und Diepholz.

3 Theil.

herausgegeben

von

Ernst Ludewig Rathlef,

Superintendenten zu Nienburg.

Bremen,

bei sel. Gerh. Wilh. Rumps Witwe, 1767.

Des 3 Theils erstes Stük.

Eine Rede von der Verehrung der Sächsischen Göttin Eostra auf dem Osterberge vor Nienburg.

Vorbericht zu dieser Rede.

Ich habe diese Rede in diesem Jahre 1766 am 23 Oktober in unserm Nienburg beim Schulexamine gehalten. Die demselben beiwohnen, sind meist Personen, die allein das Teutsche verstehen. Und nicht allein den Lateinkundigen, sondern auch diesen zu dienen, habe ich in den lezten Jahren zu meinen Schulreden die uns angeborne Sprache genommen. In der gegenwärtigen bemühe ich mich zu zeigen, daß unser vor Nienburg liegende Osterberg und das Feuer, das wir in Ostern auf demselben anzulegen pflegen, aus dem Dienste der Sächsischen Göttin Eostra übrig geblieben.

Von dieser Göttin haben wir wenige Nachrichten, ob wir gleich von ihren Teutschen Mitgöttern und von ihr selbst einige Schriften haben.

Elias Schede, der ein besonders Buch von den teutschen Göttern geschrieben hat (*), nennet die Eostra nicht. Dieser Man hat die Krankheit, daß er die Teutschen Gotheiten ohne Beweis, und blos wegen einer Aehnlichkeit mit den Göttern des gelehrten Heidenthums, von diesen Göttern herleitet, von denselben, was er nur gelesen hat, erzählet, und darüber selbst die Teutschen Gotheiten vergisset. Und so würde er uns eben so wenig von der Eostra gesagt haben. Ein Franzose, **Anton Banier**, hat in seiner grossen Götterlehre eine besondere Abhandlung von den Göttern der alten Teutschen (**). Er kennet aber keine Eostra. Er hat den Scheden gelesen, und tadelt desselben wei-

(*) *De diis Germanis*, das 1728 Johan Jark mit vielen Anmerkungen herausgegeben hat, in welchen einmal S. 224. der Ostera gedacht wird.

(**) Im 2 B.

weite Ausschweifungen in die Götterlehre anderer Völker; er wandelt aber auf eben dem Irwege, daß er die Teutschen Gotheiten, wegen einiger Gleichheit in Nahmen und Bedienungen, aus weit entfernten Ländern herleitet. Sie alle folgen dem Cäsar und Tacitus, die, wen sie etwas Römisches im Gottesdienste der Gallier und Teutschen erblikten, sogleich alles für Römisch erklärten, nicht daran gedenkend, daß die Gotheiten eines Landes theils die wolthuende Natur, theils die ersten Väter und verdienstvollen Personen desselben gewesen. Unser **Johan Georg Keysler** war gesonnen, ein Werk von den Göttern der nordlichen Völker herauszugeben, und darin auch von der Göttin Ostera zu handeln (*). Dieser Man, der eine grosse Belesenheit in den dazu nöthigen Schriften mit einer guten Kraft zu urtheilen besas, würde uns viel guts gesagt haben, wen ihm die Vorsehung mehr Jahre gegeben hätte. Diese algemeinen, den Teut-

(*) Nach seinem Versprechen in den *antiquitatibus selectis septentrionalibus*, S. 299.

teutschen Gotheiten bestimten Schriften, habe ich bei meiner Rede nicht gebrauchen können.

Wir haben aber auch einige besondere Abhandlungen von der Göttin Eostra. Die Aelteste ist vom Jahre 1700, und eine Arbeit des **Luneberg Mushard**, eines Bremenschen Gelehrten (*). Die zweite haben wir vom **Georg Roth** zu Stade 1723 bekommen (**). Und die neueste ist vom Jahre 1725, und ein Aufsaz des **Theodor Hase** zu Bremen (***). Ich hoffete in diesen drei Schriften alles zu finden,

(*) Es ist die Disputation *de Ostera Saxonum*, die zu Bremen der Konrekter **Mushard** im Jahre 1700 gehalten. **Heinrich Gotlieb Franke** hat sie 1739, wie ich lese, den *antiquitatibus Saxoniae septentrionalis* des **Hieronymus Cypräus** mit Vermehrungen beigefüget.

(**) Es ist ein Programma von einem Bogen *de Ostera Saxonum*, das zu Stade 1723 gedrukt worden.

(***) Es ist der Aufsatz *de Saxonum idolo Ostera*, welchen er im Jahre 1725 in der Bremenschen *bibliotheca*, cl. 8, fasc. 3, S. 475, bekant gemacht.

den, was ich wünschete. Mushard wurde mir angenehm, weil er zu zeigen versprach, welche möttin die Eostra sei, und auf welche Weise sie bei den Sachsen verehret worden; ich traf aber die nöthigen Beweise nicht an. Was Roth vorträget, ist eine unordentliche Samlung fremder Stellen. Bei Hasen vermuthete ich mehr, und fand auch mehr. Er zeiget das Dasein der Eostra aus dem Beda bei den alten Engländern, und bei uns in der Benennung vieler Oerter. Er hält sie für die motheit Astarot, welche die Teutschen mit aus Asien gebracht hätten. Er sagt, daß die Angelsachsen selbige mit übers Meer nach Brittannien genommen, und von daher mit dem Christenthume das Wort Ostern zurück nach Teutschland gebracht, als welches Wort allein die Engländer und Teutschen und kein anderes Volk hätte. Er hat mich in meinen medanken, welche ich in meiner Rede vorgetragen, und auf den ältesten Aussagen eines Beda gegründet habe, sehr gestärket. Diesen drei Gelehrten setze ich noch einen **Andreas Riz** an die Seite, der uns

ebenfals im Jahre 1725 eine Abhandlung vom Ursprunge des Worts Ostern gegeben hat (*). Er führet die unterschiedenen Ableitungen dieses Worts an, und ergreift die Abkunft desselben von der Ostera; er beweiset aber solche Abkunft blos aus einer Beistimmung anderer Gelehrten, macht die Ostera zur Astarte, und belehret uns, nicht was die Ostera, sondern was die Astarte für eine Göttin gewesen sei.

Dies ist, so weit meine Bücherkunde in diesen Sachen gehet, die Geschichte der Schriften von der Göttin Ostera. Da ich dies schreibe und mein Papier eben zur Presse absende, lese ich (**) eine Nachricht von einem eben herausgekommenen würdigen Buche (***) des Herrn Ge-

(*) *De origine vocis* Ostern. Sie stehet in dem angeführten Stük der bremenschen *bibliotheca*, S. 449. Auch in den Hannoverschen nüzlichen Samlungen von 1758 finden wir eine Ableitung des Worts Ostern, wobei dies Wort ebenfals von der Ostera hergeführet wird, S. 458.

(**) In der 102 Göttingischen Anzeige von 1766, die eben heute einläuft, S. 809.

(***) In den *vestigiis iuris Germanici antiquissimis*.

Geheimen Justizraths Gebauer, darin unter vielen andern schönen Gedanken von den Göttern der alten Teutschen gezeigt wird, daß man denselben keine Götter weiblichen Geschlechts beilegen könne. Leser, die meine Rede in Aufmerksamkeit nehmen, bitte ich, daß sie dieses grossen Mannes Buch lesen mögen. Es wäre ungerecht, wen ich demselben, da ich das Buch noch nicht lesen kan, wiedersprechen wolte. Vielleicht mus man die Teutschen nach den Jahren unterscheiden. Und ich trage ein Verlangen, zu erfahren, was dieser Gelehrte dem hellen Zeugnisse des Beda, der die Göttin Eostra kennen konte und muste, entgegen setzet. Geschrieben am 16 November, 1766.

Rathlef.

Von

Von der Verehrung der Sächsischen Göttin Eostra auf dem Osterberge vor Nienburg.

Inhalt.

§. 1, Unser Osterberg und dessen Osterfeuer rühret aus den Tagen des Heidenthums her.

§. 2, Nemlich die alten Sachsen hatten eine Göttin **Eostra**, die wir bey ihren Kindern, den Angelsachsen in England kennen lernen,

§. 3, und zwar aus dem einzigen Beda, einem Angelsächsischen Geistlichen.

§. 4, Er sagt aber wenig.

§. 5, Was die Eostra für eine Gotheit gewesen sei,

§. 6, und auf welche Weise sie verehret worden.

§. 7, Die Sachen ihres Festes bekamen von ihr den Nahmen, als Eosterfest, Eosterberg, Eosterfeuer u. s. w.

§. 8, Als die Angelsachsen in England Christen wurden, nahmen sie aus dem Eosterdienste Sachen und Nahmen mit ins Christenthum.

§. 9, Die Väter und Verwanten dieser Angelsachsen, nemlich die Sachsen, wohneten an der Elbe und Weser, und auch alhier bei uns, und hatten eben die Göttin Eostra,

§. 10, und feireten ihr Fest alhier auf eben die Weise, und hatten auch Eosterfest, Eosterberg, Eostermonat.

§. 11,

§. 11, Als der Franken grosse Karl unsere Våter zu Christen machte, hörte selbst der Dienst der Eostra zwar auf, es blieben aber

§. 12, unser Osterberg,

§. 13, und das Osterfeuer. Den 1, behielten sie eine lange Neigung zum Heidenthum.

§. 14, 2, Welche Neigung ihnen Karl gönnete.

§. 15, 3, Und auch ihre Bekehrer waren Angelsachsen, die die Eostrischen Gewohnheiten mitbrachten.

§. 16, Nicht wir allein, sondern auch andere Sachsen haben die Osterberge und Osterfeuer beibehalten.

§. 17, Sie rühren nicht daher, als wen Karl die Eosterbilder auf den Eosterbergen verbrennen lassen.

§. 18, Auch haben sie den Nahmen nicht daher, weil dies Feuer in unsern Ostern angeleget wird; vielmehr haben unsere Ostern den Nahmen aus dem Eosterdienste.

§. 19, Unsere Vorfahren wohneten wol beim Osterberge, und haben die Gewohnheit, auf demselben ein Osterfeuer zu haben, mit hieher nach Nienburg genommen.

---

§. 1.

Vor unserm Leinthore, etwa in der Mitte zwischen unserm Nienburg und dem Schäferhofe, zur rechten Seite des Weges nach Minden, haben wir einen Berg, der den Nahmen des Osterberges führet. Nach

die-

diesem Berge gingen von ieher die alten Einwohner unsers Nienburges am ersten Ostertage gegen den Abend. Und noch ietzo, wiewol sparsamer, gehen wir zu solcher Zeit zu diesem Berge, legen daselbst ein Feuer an, und bringen dabei eine Stunde mit vielen Freuden zu. Woher mag diese Gewohnheit und mit derselben der Nahme des Osterberges herstammen? Von der Ostgegend hat der Berg den Nahmen nicht, wie etwa unser gegen Norden liegendes Statthor das Norderthor heist. Den er lieget uns gegen Süden. Und an der Westseite des Berges, wo die Weser fliesset, haben nie Menschen wohnen können, die ihn den gegen Osten liegenden Berg nennen können. Auch hat dieser Berg nicht daher den Nahmen des Osterberges, weil er von uns im Osterfeste auf eine feierliche Weise besuchet wird (*). Den diese Benennung und Gewohnheit ist älter, als das Christenthum unserer Gegend. Vielmehr rühret beides noch aus dem Heidenthume unserer Vorfahren her. Dieses Ihnen aufzuklären, meine geneigten Herren, wird Ihnen, hoffe ich, angenehm sein. Und ich schmeichele mich daher, Sie werden mir Ihre ganze Stille und Aufmerksamkeit gönnen.

§. 2.

(*) Welches ich im 18 §. weiter zeigen werde.

§. 2.

Nemlich die alten Sachsen hatten in ihrem Heidenthume eine Göttin, die sie **Eostra** nanten. Von den Sachsen, die am Ende ihres Heidenthums und beim Anfange ihres Christenthums beim Wechsel des achten und neunten Jahrhundert lebten, haben wir keine Schriften und keine Nachrichten von dieser Göttin. Wir würden also dieselbe kaum kennen, wen nicht vorher im fünften Jahrhundert viele Angelsachsen nach Brittannien gegangen, ihre heidnischen Gottesdienste mit dahin genommen, daselbst eher, als ihre heimgebliebene Brüder, nemlich im Anfange des siebenden Jahrhundert, Christen worden, auch zeitiger, als diese, angefangen hätten zu schreiben (*). Diese bekehrten Angelsachsen in Brittannien, oder, wie sie nunmehr heissen, diese Engländer, gedenken in ihren Schriften der Sächsischen Göttin Eostra.

§. 3.

Es ist, so viel ich finde, der dies thut, der bekante **Beda**, mit dem Beinahmen des **Ehrwürdigen**, ein Geistlicher in England, der etwa

(*) Man findet dies bewiesen in des Rapin von Thoyras Geschichte von England, im 1 Bande.

etwa hundert Jahre nach der Bekehrung seiner Sachsen gelebt hat. Wie gar gros und zuverlässig ist das Zeugnis dieses Mannes, der in der Nähe des Heidenthums seines Volks gelebt, und als ein Geistlicher am richtigsten von den alten und neuen Gottesdiensten seines Landes schreiben konte? Dieser Man gedenket der Göttin Eostra zweimal, und zwar nur bei Gelegenheit, und daher in wenigen Worten. Zuerst thut er es bei der Erzählung der Monate (*): „Mein Volk, die alten Angeln, (die Sachsen „waren,) schreibt er, nanten in ihrem Hei„denthume den Monat April den Esturmonat. „Sie gaben ihm diesen Nahmen von ihrer Göt„tin Eostra, weil sie zu der Zeit das Fest der„selben begingen. Jetzo nennen sie den Mo„nat, darin das Fest der Auferstehung Jesu „fället, und dies Auferstehungsfest selbst den „Oster-

(*) In seiner Schrift *de temporum ratione*, im 13 Kap. schreibt er: Antiqui Anglorum populi —— gens mea —— apud eos Aprilis Esturmonath —— Esturmonath, qui nunc paschalis mensis interpretatur, quondam a dea illorum, quae Eostra vocabatur, & cui in illo festa celebrantur, nomen habuit; a cuius nomine nunc paschale tempus cognominant, consueto antiquae observationis vocabulo gaudia novae solennitatis vocantes.

„Ostermonat und das Osterfest. Weil beide „Monate und Feste in eine Zeit fallen, so ha„ben sie den angewöhnten Monats- und Fest„nahmen beibehalten, und den neuen Freuden „des Auferstehungsfestes gegeben." Zum zweitenmal schreibt eben der Beda also (*): „Die alten Engländer nanten den Monat, „darin ietzo das Fest der Auferstehung Jesu „fället, den Eostermonat, und zwar von einer „Göttin **Eostra**, welcher die Teutschen zur „Zeit des Aprils opferten."

§. 4.

Dies sind die beiden Nachrichten des Beda von der Göttin Eostra. Wen wir dieselben mit einander vergleichen, so treffen wir darin folgende sichere historische Wahrheiten an.

Die erste: Die von den Sachsen herstammenden Engländer hatten in den Tagen ihres Heidenthums eine Göttin Eostra.

Die

(*) In eben dem Werke, doch nicht im gedrukten, sondern in einem Manuscript desselben, beim **Kolmesen** in opusculis S. 287 des Hamburger Druks: Veteres Anglicani —— populi vocant Estarmonath paschalem mensem; idque a dea quadam, cui Teutonici populi in paganismo sacrificia fecerunt tempore mensis Aprilis, quae Eostra est appellata.

Die zweite: Das Fest dieser Göttin begingen sie im Monate April, und zwar in den Tagen, in welche bei den Christen das Fest der Auferstehung Jesu fiel.

Die dritte: Sie nanten daher diesen Monat den Eostermonat.

Die vierte: Als sie Christen wurden, behielten sie, gleichwie die Nahmen ihrer anderen Monate, also auch den Eostermonat.

Die fünfte: Sie begingen ihr Fest mit Freuden und Opfern, und nanten es das Eosterfest.

Die sechste: Und weil das Fest ihrer Göttin mit dem neuen Auferstehungsfeste in einerlei Tage fiel, und beide Feste Freudenfeste waren, so behielten sie auch den ihnen gewöhnlichen Festnahmen, und nanten das Auferstehungsfest ebenfals das Osterfest.

Dies ist es alles, was wir von der Göttin der Sachsen Eostra finden. Wir wollen also versuchen, ob wir dieselbe und ihr Fest nicht näher können kennen lernen.

§. 5.

Was war dan diese Eostra eigentlich für eine Göttin? Und welches Bildnis hatte man von derselben? Sie war nach des Beda Berichte kein Got, sondern eine Dame unter den

Got-

Gotheiten. Weil ihr Fest in den Anfang unsers Aprils fiel, und mit vielen Freuden gefeiert wurde, zu solcher Zeit aber die Erde neu, angenehm und brauchbar wird, und die Menschen froh machet, so kan es sein, daß man in der Eostra die solches alles würkende Gotheit verehret habe. Es kan auch sein, weil man die Morgengegend Eost und Osten nante, und weil man sahe, daß es die aus Osten näher kommende Sonne sei, welche die Erde belebe, so kan es sein, sage ich, daß man aus diesen Ursachen die solches schaffende Macht von dem Worte Eost die Eostra genant habe (*). Könten wir mit Sicherheit erfahren, aus welcher Weltgegend die Sachsen und mit ihnen die Angeln nach Teutschland kommen sind, so könten wir zu solcher Weltgegend uns wenden, und unter den Gotheiten derselben die Eostra auf-

(*) In den Hannoverschen nüzlichen Samlungen von 1758, S. 457, wird gesagt, daß die Teutschen den Mond unter den Nahmen Ostar verehret, und derselben vorzüglich ein Fest im Frühlinge gefeiret, wie Beda berichte. Aber Beda sagt von keinem vorzüglichen Feste. Und wen die Ostar der Mond wäre, so würden die Teutschen ihr Fest iährlich zwölfmal gefeiret haben. Und es fehlet auch überal der Beweis von dem erstern, daß die Eostra der Mond sei.

aufsuchen. Daß sie die Astarte, eine Gotheit der Morgenländer sei, wie man gemeiniglich glaubet (*), können wir nicht eher annehmen, als bis man bewiesen hat, daß die Sachsen von den Morgenländern, und zwar von den Verehrern der Astarte, herstammen. Frägt man mich weiter, was für ein Bildnis man von der Eostra gemacht, so mus ich antworten, daß die Völkerschaften, die in den ersten Jahrhunderten in den Nordgegenden Teutschlandes wohneten (**), für ihre Gotheiten keine Bildnisse und keine Tempel gehabt, weil sie beides zu geringe und zu klein für Einwohner des Himmels hielten. Vielmehr hatten sie nur einen der Gotheit geweiheten mit Bäumen besezten Plaz, welchem sie von der Gotheit den Nahmen gaben, und eine Ehrerbietung erzeigten, als wen daselbst die Gotheit gegenwärtig wäre. Man lieset nicht, daß diese nordlichen Teutschen nachher diesen Ge-

(*) Man erinnere sich des Vorberichts dieser Rede.

(**) Es schreibt Tacitus im Buche *de moribus Germanorum*, Kap. 9: Ceterum nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare, ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

Gebrauch geändert, und Tempel mit Götzenbildern zugeleget. Es haben also auch die Sachsen, und mit ihnen die Angelsachsen, für ihre Eostra kein Bildnis und keinen Tempel gehabt.

§. 6.

Wir fragen nun weiter, auf welche Weise das Fest der Göttin Eostra bei den Angelsachsen gefeiret worden.

Die Zeit der Feier war im Frühlinge im Monat April, wie Beda sagt, und zwar fiel sie in eben die Tage, in welche bei den Christen das Fest der Auferstehung des Heilandes fiel.

Zu solcher Zeit kam man an einem dazu bestimten Orte zusammen (*), um daselbst gemeinschaftlich die Göttin zu verehren. Weil es eine Gewohnheit aller Völker, zum Plaz der Verehrung der Götter, wen man es haben konte, Anhöhen und Berge zu wählen (**); so ist auch wol gewis, daß man ebenfals zum Dienst der

(*) Das waren die designata loca gentilium, die auf der Kirchenversamlung zu Tours im Jahre 567 verboten worden, im 22 Kirchengesetze.

(**) Man kan des Friederich Gotfried Freitags Disputation *de Sacris gentium in montibus* von 1718 lesen.

der Eostra, wen dazu Gelegenheit war, Höhen und Berge genommen habe.

Es war ein Fest der Freuden. Die Zusammengekommenen frohlokten, ohne Zweifel über die neuen Geschenke der Erde. Den Beda vergleichet die Freuden der Christen am Auferstehungsfeste des Heilandes mit den Belustigungen am Feste der Eostra.

Diese Freuden begleitete man mit Opfern. Sacrificia fecerunt, sezt Beda. Und das werden wol Opfer von Thieren sein, welche ihre Priester an solchem Feste der Göttin dargebracht.

Zu diesen Opfern war ein Opferfeuer nöthig. Man legte also am Feste der Eostra, da, wo man ihr opferte, etwa auch auf einem Berge, ein Feuer an. Ueberher war es die Gewohnheit der heidnischen Engländer, daß sie zu den Festen ihrer Götter mit vielen brennenden Fakkeln kamen (*). Und da das Fest der Eostra ein Freudenfest war, so ist gar wol zu glauben, daß man das Opferfeuer derselben mit Freudenfeuern vermehret habe. Es ist noch iezo

(*) Welches Johan Georg Keysler in den *Antiquitatibus selectis septentrionalibus* S. 14 aus den alten Schriften der Franken und Engländer zeiget.

ietzo in London die Gewohnheit, an Freudentagen feierliche Feure anzulegen.

§. 7.

Auf solche Weise verehreten die Angelsachsen in England ihre Göttin Eostra. Und aus dieser Verehrung musten bei ihnen unterschiedene Sachenbenennungen entstehen.

Sie hatten, nach des Beda Berichte, zwölf Monate, und von denselben, wie eben der Man bezeuget, nanten sie den April, weil sie darin die Eostra verehreten, den Eostermonat.

Das Fest der Göttin nanten sie das Eosterfest, und die Festfeierlichkeiten hiessen sie die Eosterfreuden. Das erhellet daher, daß sie nachher, da sie Christen worden, das Auferstehungsfest des Heilandes und die Freuden an demselben, wegen Gleichheit der Zeit und Freuden, das Osterfest und die Osterfreuden nanten, wie abermal Beda bezeuget.

Den Ort, oder den Berg, wo man dies Freudenfest feirete, hat man gewis den Osterberg genant. Den das sagt Tacitus (*), daß die Teutschen und also auch die Sachsen, dem Orte, wo man eine Gotheit verehrete, von derselben den Nahmen gegeben.

Das

(*) Man lese sein Zeugnis im 5 §.

Das sind schon vier von der Eostra hergenommene Wörter. Würde Beda, der blos von den Monaten und andern Zeiten seiner Angelsachsen redet, ordentlich den Gottesdienst der Eostra beschrieben haben, so würde er uns auch gewis gesagt haben, daß sie die Opfer ihrer Göttin die Eosteropfer, die dargebrachten Kerzen die Eosterkerzen, und die Freudenfeure die Eosterfeure genant hätten.

§. 8.

Diese die Göttin Eostra verehrende Engländer wurden im Anfange des siebenden Jahrhundert christlich. Und da nahmen sie aus dem Dienste der Göttin Sachen und Wörter mit hinein ins Christenthum.

Sie behielten ihre Monate, schreibt Beda, und mit denselben ihre alten Nahmen, und fuhren also auch fort, den April den Eostermonat zu nennen. Und das bezeugen auch ihre ältesten Kalender (*).

Eben dieser Geistliche berichtet, weil das Auferstehungsfest des Heilandes in die Zeit des Festes der Eostra gefallen; so hätten sie die an diesem Feste angewöhnten Freuden mit hinüber ins

(*) Dergleichen Hikes im thesauro ling. vet. Sept. anführet.

ins Auferstehungsfest des Heilandes genommen, und die Wörter Osterfest und Osterfreuden behalten.

Da weiter mit den Sachen selbst die alten Benennungen derselben bleiben; so fuhren sie auch fort, den Ort, oder Berg, wo sie vorher ihre Göttin verehret, den Eosterort und Eosterberg zu nennen.

Und da aus ihrem alten Eosterfeste überhaupt ihr neues Auferstehungsfest zum Freudenfeste worden, wie? wen sie auch einige Arten der Freuden mit dahin verpflanzet? wie? wen sie nach ihrem neuen christlichen Ostergottesdienste zum vorigen Osterberge gegangen, daselbst das Wesentliche des Heidenthums, das Opfern zwar unterlassen, aber ihre alten Eosterfakkeln mit dahin genommen, ihre alten Eosterfreudenfeure angelegt, und sich an denselben belustiget? Es ist in den Geschichten der Bekehrungen etwas gar bekantes, daß die ersten Bekehrer das Heidenthum nicht auf einmal auslöschen können. Sie haben vielmehr anfangs blos das Wesentliche weggethan, und manchen Gebrauch lassen müssen, und denselben aufs Christenthum angewant. So war es auch, als die Angelsachsen christlich wurden, wie die alten Kirchenverordnungen der Engländer beweisen, in welchen manche aus dem Hei-

denthum beibehaltene Gebräuche, und unter denselben auch die heidnischen Feure und brennenden Fakkeln (*) untersagt werden.

§. 9.

So verhielt es sich, Geehrteste, mit der Sächsischen Göttin Eostra bei den Angelsachsen in England. Und eben also muste es bei den Sachsen sein, von welchen iene ausgegangen waren. Es war die Eostra keine neue Göttin, welche die weggehenden Sachsen erst in Brittannien kennen lerneten, sondern eine von den Vätern geerbte Landesgotheit, die sie mit allen Sachsen gemein hatten. Den die Britten waren schon christlich, als die Angelsachsen zu ihnen kamen, und Beda, ein Angelsachse, nennet die Eostra die alte Göttin seines Volks, und die Göttin der Teutschen. Es ist also gewis, daß die Sachsen unsers Teutschlandes, und unter denselben besonders auch die Angelsachsen, deren Kinder nach Brittannien gegangen, eine Göttin Eostra gehabt haben. Und eben daher können wir auch gewis sein, daß auch unsere Väter, die ehemals alhier unsere We-

(*) Ignis und ardentes taedae, wie der des ganzen Alterthums kundige Keysler im angeführten Buche gezeigt hat.

Wesergegend bewohnten, eben die Eostra gehabt haben. Den es ist ietzo eine sichere Wahrheit, daß die Angelsachsen, die nach Brittannien gegangen, in den Gegenden der Elbe und Weser gewohnet, und zu den weit umher ausgebreiteten Sachsen gehöret haben (*). Und eben so gewis ist es, daß insonderheit auch die hiesige Wesergegend von den alten Sachsen, als den Vätern der nach Brittannien gegangenen Sachsen, bewohnet gewesen. Den die unterschiedenen Völkerschaften der Sachsen hielten nahe bei uns, bei Lese, ihre algemeinen Landtage (**). Dieses überzeuget uns, daß auch unsere Väter, die eben hier in dieser Gegend in den Tagen des Heidenthums im achten Jahrhundert und weiter zurük wohneten, die Göttin Eostra gehabt haben.

§. 10.

Und hatten wir damals diese Göttin mit allen

(*) Wie noch in diesem Jahre der Herr Konsistorialrath Grupen in den *Originibus Germaniae*, im 2 Theile gar wol gezeiget hat.

(**) Man lese in ebendesselben *disceptationibus forensibus cum observationibus*, S. 863 die Abhandlung *de Marklo ad Visurgim, Saxonum campo Martio.*

len Sachsen gemein, so verehreten wir auch dieselbe mit ihnen auf eben die Weise. Wie alle Sachsen, also ebenfals auch wir verehreten, da wir noch Heiden waren, die Göttin Eostra im Frühiahr. Uns erfreuend, daß sie die im Winter erstorbene Erde wiederum belebet, und wünschend, daß sie uns hold sein, und ein reiches Jahr geben möge, eileten wir zusammen an den Ort ihrer Feier. Auch wir, als Liebhaber der Anhöhen zu gottesdienstlichen Verrichtungen, wähleten zu solchem Orte der Feier die vorzügliche Anhöhe unserer Gegend, die noch ietzo der Osterberg genant wird. Den besonders auch wir liebten bei den Feierlichkeiten die Anhöhen. Dieser Art ist die Anhöhe nahe vor unsern Augen im Amte Wölpe hinter der Fürsermühle, da, wo der grosse Stein, der Gevekenstein genant (*), und hinter demselben einige heidnische Grabsteine in einer Ründe liegen. Jauchzend und hoffend stiegen wir auf unsern Osterberg, viel-

(*) Dieser Stein ist etwa 10 Fus hoch, 18 Fus lang, und 16 Fus breit; ein Stein, den nicht die Hand der Schöpfung, sondern der Menschen dahin gebracht hat. Und in der Entfernung einiger Schritte liegen, ich meine, 6 Grabsteine, so, wie sie um den Grabhügeln der Heiden zu liegen pflegen.

vielleicht mit brennenden Fakkeln in unsern Händen, legten unsere Opferfeure an, und opferten und freueten uns über alle maasse an unserm Opfer und Feuer. Und was folget nun weiter? Hatten wir, als Heiden, mit den übrigen Sachsen eine gemeinschaftliche Eostra, einerlei Verehrung derselben und einerlei Sprache, so hatten wir, da wir einerlei Sachen hatten, auch einerlei Benennungen derselben. Auch wir nanten den Monat, darin die Zeit der Feier der Göttin fiel, den Eostermonat, und das Fest selbst das Eosterfest. Auch unsere Freuden nanten wir Eosterfreuden, den Ort der Feire und Freuden den Eosterberg, und das Opfer, die Fakkeln und das Feuer nanten wir das Eosteropfer, die Eosterfakkeln, das Eosterfeuer.

§. II.

So sahe es bei uns aus, meine Herren, als gegen das Ende des achten Jahrhundert Karl, der grosse König der Franken, die Sachsen, und auch die Wesergegend, die wir bewohnen, unter seinen Zepter brachte, und das Christenthum bei uns einführte. Unsere heidnischen Väter gingen damals im April zu unserm Osterberge, und brachten ihren Eostra, ihrer Schöpferin fruchtbarer Jahre, Fakkeln, Feuer und Opfer, Dank, Freuden und neue Wünsche.

Die-

Dieser Gottesdienst konte ohnmöglich bleiben. Vielmehr wurden unsere Väter genöthiget, ihren Gotheiten, und folglich auch ihrer geliebten Eostra zu entsagen. Es hörte das Wesentliche des alten Gottesdienstes, das Opfern, auf. Es blieben aber einige Reste desselben; es blieben Osterberg und Osterfeuer.

§. 12.

Es blieb **zuerst** der Osterberg. Und kaum gebrauchet dieses einen Beweis. Den mit der Sache selbst bleibt auch der Nahme der Sache. Der im Anfange meiner Rede beschriebene Berg hies bei unsern abgöttischen Vätern der Osterberg. Das war einmal der algemeine Nahme desselben. Da nun der Berg bei ihrer Bekehrung blieb, so blieb auch der alte Nahme desselben bei unsern ersten christlichen Vätern. Und von ihren ersten Kindern ist dieser Nahme zu uns, ihren Enkeln, kommen. Wir haben also unsern Osterberg aus den Händen unserer lezten heidnischen Väter empfangen. Wie viele andere Nahmen von Feldern, Holzungen und Anhöhen mögen wir ietzo haben, die schon im Heidenthum unserer Väter gewöhnlich gewesen?

§. 13.

Es blieb **zweitens** das Osterfeuer. Ich

wil

wil dies sagen: Unsere ersten christlichen Väter behielten auch aus ihrem Heidenthume die Gewohnheit, daß sie auf dem Osterberge zur alten Festzeit zwar nicht opferten, aber dennoch ihre Freudenfeuer anlegten, welche Gewohnheit von Kindern zu Kindern bis zu den ietzigen Einwohnern unsers Nienburg kommen ist. Wen wir uns hievon überführen wollen, so dürfen wir nur folgendes erwegen.

Zuerst war es gar natürlich, daß unsere christlich gewordene Väter eine Zuneigung zum Heidenthum, der Religion ihrer Jugend, behielten. Den dieses ist der Erfolg bei allen Bekehrungen, die nicht aus Licht und Ueberzeugung geschehen. Und dieser Art war wol gewis die Bekehrung unserer Väter. Ich lese mehr als einmal in den Lebensgeschichten des grossen Karls, daß die Sachsen an unserer Weser getauft worden, wen sie versprachen, sie wolten Christen werden (*). Bei solchen Bekehrungen war kein Grund und keine Daure (**). Viel-

(*) Die *annales regum Francorum*, die ich in den *veteribus scriptoribus* des Just Reubers finde, setzen S. 43 des Druks von 1726 zweimal: eos, qui se Christianos fieri velle affirmabant, baptizari fecit.

(**) Eginhart schreibt im Leben seines Karls im 7 Kap.

Vielmehr wurden unsere Väter bald wieder Heiden, und bald, wen sie Christen blieben, behielten sie viel Heidnisches. Die Verwanten unserer ersten christlichen Väter in England waren schon lange Christen gewesen, als man noch befehlen muste, die Eltern solten ihren Kindern das Vater unser und den apostolischen Glauben lehren lassen, wen sie wolten das Abendmal und ein ehrliches Begräbnis geniessen (*). Wie gar klein muste also der Anfang ihres Christenthums gewesen sein? Unsere Väter waren in eben der Verfassung. Sie waren Christen ohne Grund. Sie hatten den Osterberg stets vor ihren Augen, wo sie so lange ihre Eostra verehret hatten. Dieser Anblik unterhielt ihre Zuneigung zu derselben. Und wen ihre alte Festzeit einfiel, so erinnerten sie sich der alten Zusammenkünfte und Freuden. Sie opferten zwar nicht; aber sie be-

7 Kap. Saxones aliquoties domiti & emolliti, ut etiam cultum daemonum dimittere & christianae religioni se subdere velle promitterent. Sed sicut ad haec facienda aliquoties proni, sic ad eadem pervertenda semper fuere praecipites.

(*) Diesen Kirchenbefehl finde ich in des Paul von Rapin Geschichte von England, B. 1, S. 351.

behielten ihre Freuden und Feure. Wie viele andere Sachen des Aberglaubens, als Reste des Heidenthums, blieben bei unsern Vätern?

§. 14.

Und dieser ihrer alten Liebe zur Eostra, und zu ihrem Berge und Feuer, konten unsere Väter gar wol nachhangen, weil Karl, ihr neuer Herr, viele Nachsicht gebrauchte. Das Eroberungs= und Bekehrungswerk, das derselbe bei den Sachsen trieb, war anfangs gar ernstlich und gewaltsam; es zeigten ihm aber die vielen Rükfälle derselben, daß er sie mit dem Schwerdte in Gehorsam und Christenthume nicht erhalten würde. Er ergrif daher andere Mittel. Durch Vermählung seiner Verwantinnen mit Sächsischen Herren, und durch Gewogenheiten und Nachsichten, bezwang er die Gemüther unser Vorfahren, und durch manche Nachgebung in Religionsgewohnheiten erhielt er sie im Christenthum. Die Geschichte dieses Herrn, und die Gesetze, die seine Söhne insbesondere den Sachsen in den ersten Jahren des Christenthums gegeben haben, sind meine Zeugen. Die Untersagungen vieler zurükgebliebenen heidnischen Gewohnheiten sind gar sichere Beweise, daß unsere Vorfahren viele Gebräuche aus dem Heidenthum mit ins Christenthum

genommen haben. Sie konten also, da sie eine Neigung zu ihrer Eostra behielten, auf dem Osterberge die Freudenfeure ungehindert fortsetzen.

§. 15.

Und hiezu half sehr viel, daß die Bekehrer unserer Väter, und insonderheit der Wilhad und andere Geistliche, die das erste Christenthum an unsere Weser brachten, aus England kamen (*). Es waren Verwante unserer Våter an Blut, an Sprache und an altem Gottesdienste; Leute, die vor nicht vielen Jahren den Eosterdienst verlassen, und aus demselben einige Gebräuche und Benennungen, wie ich schon gezeigt habe, mit ins Christenthum genommen hatten. Diese Eostra fanden sie bei uns wieder, daher gar natürlich wurde, daß sie unsere Väter eben das Eostrische mit in ihr Christenthum nehmen liessen. Weil Beda nicht sagt, daß allein die Englischen Sachsen den April von ihrer Eostra den Eostermonat genant, so hatten ohne Zweifel auch unsere Väter den Eostermonat (**); oder wen dies nicht sein solte, so führten

(*) Nach Wolters Bremenschen Chronike, beim Meibom B. 2, S. 21.

(**) Vor Karln nanten die Franken ihre Monate partim Latinis, partim barbaris nominibus; aber

ten ihre Bekehrer diesen Nahmen bei ihnen ein. Diese Anführer unserer Väter waren gewohnt, das Auferstehungsfest des Heilandes, weil es in die Zeit des Eosterfestes fiel, und beide Feste Freudenfeste waren, ebenfals das Osterfest zu nennen; daher sie dan auch unsere Väter das Auferstehungsfest Jesu auf gleiche Weise das Osterfest nennen liessen, welches die Franken und andere Völker, nach der biblischen Weise, Pascha nanten. Aber noch mehr. Mischeten die ersten Lehrer unserer Vorfahren ihre Eosterfreuden unter die Freuden über die Auferstehung des Heilandes; so liessen sie dieselben auch unsere Väter untereinander mengen. Und hatten unsere ersten Meister des Christenthums das Eostersche Freudenfeuer beibehalten, und in ein christliches Freudenfeuer verwandelt; so gönneten sie solches Freudenfeuer auch uns. Mit wenigen, meine Geehrtesten. Wir fuhren fort, auf unserm Osterberge am ersten Ostertage ein Osterfeuer anzulegen, anfangs wol mehr zur Verehrung der Eostra, aber nach und nach mehr zur Ehre des auferstandenen Erlösers.

§. 16.

aber Karl gab ihnen Nahmen iuxta patriam, und nante daher den April **Ostarmonath**. Man lese **Eginharts** Leben Karls, Kap. 29.

§. 16.

Aber wir Einwohner von Nienburg sind es nicht allein, die aus dem Eosterdienste ehemals das Osterfeuer empfangen und dasselbe von Zeit zu Zeit auf unserm Osterberge im Osterfeste angeleget haben; vielmehr erstrecket sich diese Gewohnheit über alle Gegenden, in welchen ehemals die Eostra verehret worden, an einem Orte auf eine merklichere, und anderwerts auf eine schwächere Weise. In einer Schrift vom Osterfeure, welche etwa vor 200 Jahren gedrukt worden (*), lese ich, daß man damals im Hannoverschen und Hildesheimischen am Ostertage gegen Abend vor gar vielen Oertern auf einer Anhöhe ein grosses Feuer angeleget, an welchem sich die Einwohner des Orts, und Fremde, bei welchen solches Feuer nicht hergebracht gewesen, belustiget haben. Zu Salzhemmendorf und Erzen, als an zwei Hannoverschen Oertern, hat man dies Osterfeuer vor sechzig Jahren unter Singen und Lustbarkeiten

(*) Ich meine des Johan Timei, eines Predigers zu Linden bei Hannover, kleine Schrift vom Osterfeure, die 1590 in Hamburg gedrukt, und von Johan Reisk 1696 seiner Schrift vom Nothfeuer S. 93 beigefüget, und von Daniel Eberhard Baring 1744 in seine Beschreibung der Saala Th. 2, S. 88. gesetzet worden.

ten gehabt (*). Im Hildesheimschen Amte Steuerwald hat man noch jetzo unterschiedene Osterberge, auf welchen in Ostern ein Feuer angelegt wird (**). Ebenfals vor Gandersheim hat man einen Osterberg, auf welchen man noch am Ende des vorigen Jahrhundert ein Osterfeuer angezündet hat (***). Und dieser Osterberge, mit dem darauf in Ostern angelegten Feuer, mögen noch viele andere anzutreffen sein.

§. 17.

Meine Hochwehrten Herren! Ich glaube, Sie werden diese Deutung unsers Nienburgischen Osterberges und unsers Osterfeures billigen, weil sie in dem Heidenthum und dem ersten Christenthum unserer Väter gegründet ist. Ein Man, der vor zweihundert Jahren gelebt, hat in

(*) Nach Barings Beschreibung der Saala B. 2, S. 96.

(**) Nach der Erzählung des Herrn Hofkammeraths Höfer zu Hildesheim im Hannov. Magazin von 1766, S. 216, und führet er diese Berge ebenfals von der Costra her.

(***) Nach Johan Georg Leukfelds *antiquitatibus Gandersheimensibus*, S. 4, und suchet derselbe ebenfals bei der Costra den Ursprung dieses Berges und Feuers.

in der schon angeführten Schrift andere Gedanken von den Osterfeuern (*). Er erzählt, er habe von andern alten Männern gehöret, der Fränkische König Karl habe bei der Bekehrung der Sachsen die Fusstapfen des Judenkönigs Josia betreten. Gleichwie dieser Herr die Götzen und derselben Geräthe bei der Reformation seines Volkes verbrennen lassen (**); ebenalso habe der grosse Karl bei der Abschaffung des Heidenthums unter den Sachsen ihre Götterbilder, samt allem ihren Geräthe, an ihren heiligen Oertern verbrennen lassen. Und zum Andenken dieser Begebenheit hätten die ersten Prediger unserer Väter verfüget, iährlich auf Ostern an den Plätzen, wo iene Verbrennungen vorgenommen worden, ein Feuer anzulegen, und bei demselben den iungen Leuten die Geschichte ihrer Bekehrung zu erzählen, und die Auferstehung des Erlösers zu besingen. Hätte doch dieser alte Man die ältern Männer, auf die er sich berufet, befraget, woher sie ihre Nachricht genommen hätten? Den wir finden dergleichen Nachricht in keinen ältern Schriften. Wir lesen wol, daß Karl unsern Vätern befohlen,

(*) Ich meine den Timei, dessen ich schon gedacht habe.

(**) Nach dem 2ten B. der Kön. im 23. Kap.

len habe, die heidnischen Gebräuche abzuschaffen (*); aber nirgends lesen wir, welches doch wol sein müste, daß er ihnen die Verbrennung ihrer Götter verordnet habe. Es ist auch unerwiesen, wie ich schon gesagt habe (**), daß unsere Väter von ihrer Eostra Bildnisse auf den Osterbergen gehabt, die Karl daselbst können verbrennen lassen. Und noch weniger ist dargethan, daß Karl die Verbrennung der Eosterbilder im Osterfeste vorgenommen habe. Und ist dies nicht geschehen, was hat die ersten Lehrer dan bewogen, die Feire solcher Verbrennung eben auf Ostern anzuordnen? Es mangelt bei dieser Deutung allenthalben der Beweis.

§. 18.

Und eben so wenig kan man sagen, daß unser Nienburgischer Osterberg und dessen Osterfeuer

(*) Er verordnet: ut observationes ad arbores vel petras vel fontes, ubicunque inveniuntur, tollantur & destruantur. Und 789 befiehlt er zu Aken: de arboribus vel petris vel fontibus, ubi aliqui stulti luminaria vel alias observationes faciunt, omnino mandamus, ut iste pessimus usus & deo execrabilis, ubicunque invenitur, tollatur & destruatur. Ich lese diese Stellen in dem angeführten Buche des Keyslers, S. 15, und 16.

(**) Im 5. §.

feuer den Nahmen von unserm Osterfeste führe. Es leuchtet zwar ungemein in die Augen, weil eben in unsern Ostern dies Feuer auf dem Berge angelegt wird, daß daher dies Feuer von unsern Ostern das Osterfeuer, und weiter von dem Osterfeuer der Ort des Feuers der Osterberg den Nahmen bekommen habe; welche Ableitung dadurch glänzender wird, daß man an einigen Oertern des Hannoverschen (*) mit weissen Stäben zum Orte des Osterfeuers gegangen, daß man bei demselben zur Ehre der Auferstehung des Heilandes den Ostergesang: Christ ist erstanden, gesungen, und daß man bei dem Halleluia dieses Gesanges mit den Stäben gegen einander geschlagen, und das Singen solches Wortes mit diesem freudigen Geräusche begleitet habe. So leuchtend aber diese Gedanken sind, so sind sie dennoch blos ein Anschein und ein wahres Irlicht. Den aus der Aehnlichkeit zweier Wörter kan man allein und ohne Geschichte nicht auf den Ursprung des einen Worts aus dem andern schliessen. Wil man also ohne Geschichte sagen, daß Osterfeuer und Osterberg aus unserm Worte Ostern entstanden; so kan man die Sache auch umkehren,

(*) Baring führet Exempel an, Th. 2, S. 96 des angeführten Buchs.

ren, und ebenfals, ohne Rüksicht auf die Geschichte sagen, daß unser Wort Ostern vom Osterfeuer und den Osterbergen herkomme. Nun wissen wir aber schon aus den Geschichten, woher es rühre, daß wir dies Feuer in Ostern haben, und bei demselben an einigen Oertern die Auferstehung Jesu besungen werde. Wir wissen, das Fest der Eostra und der Auferstehung Jesu fiel auf eine gleiche Zeit, und die Bekehrer unserer Väter sezten in die Stelle der Eosterfreuden die Freuden des Auferstehungsfestes. Es ist auch der Gesang, Christ ist erstanden, neu, und hat man lange vorher Osterfeure und Osterberge gehabt. An den Orten, wo dieser Gesang beim Osterfeuer gebrauchet worden, haben die Geistlichen ihre Gemeinen von den irdischen Freuden auf die Christlichen lenken wollen. Ich habe schon angeführt (*), daß man das Osterfeuer nicht allenthalben, sondern nur hie und da habe. Solte nun dieses Feuer Ursprung und Nahmen unsern Ostern zu danken haben, so wäre wol zu vermuthen, daß man es an allen Orten unserer Gegenden haben müste, weil wir allenthalben Ostern haben: vielmehr nur an denienigen Oertern, wo ehemals Heiden und Verehrer der Eostra wohneten, ist das

(*) Im 16 §.

das Feuer beibehalten und zu unserm Osterfeure worden. Unser Osterberg und Osterfeuer rühret also nicht von unsern Ostern, sondern der Nahme Ostern komt vielmehr aus der alten Verehrung der Eostra her. Dis habe ich schon aus dem Beda, der es wissen konte, angeführet (*). Es mus doch wol eine Ursache da sein, warum die Engländer in ihren ältesten Schriften und in ihrer ersten Uebersetzung des neuen Testaments (**), und bald nach ihnen unsere christlichen Väter ebenfalls in ihren Schriften und biblischen Uebersetzungen (***), das Auferstehungsfest und das Wort Pascha durch Ostern ausdrükken, da hingegen alle andere Völker das iüdische Wort Pascha behalten haben (****); welche Ursache, wie Beda berichtet, gewis bei der Eostra zu suchen ist.

§. 19.

Ich könte meine Rede alhier schliessen, und Sie, Herr Rektor, ersuchen, ihre Rede anzufan-

(*) Im 4 und 7. §. §.

(**) Die Zeugnisse haben Theodor Hase in der Schrift, die ich im Vorbericht angeführet habe, S. 490, und die daselbst genanten Samlungen S. 461, gesamlet.

(***) Welches in eben den Samlungen S. 460 gewiesen wird.

(****) Welches ebenfals iener Gelehrte schon bemerket hat, S. 491.

fangen. Aber eine Frage mus ich noch aufwerfen. Warum legen wir unser Osterfeuer nicht vor dem Norderthore an, wo wir nähere Anhöhen haben? Warum gehen wir mit unserem Feuer fürs Leinthor zu einem entfernteren Berge? Ich wil eine Antwort wagen. Unsere Burg, die anfangs eigentlich und allein die neue Burg hies, reichet mit der beigebaueten Stat nicht in die Tage des Heidenthums. Den ich treffe diese neue Burg zuerst im Anfange des eilften Jahrhundert an; und erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhundert sehe ich bei der Burg die Stat. Diese Burg, die in Rüksicht auf eine ältere Burg, die neue Burg hies, oder diese Nienburg, hat nach und nach, wie natürlich ist, Anwohner bekommen. Die ersten waren die Burgmänner, die Beschützer der Burg. Weiter haben sich die Besitzer eines nahen Dorfes, vielleicht um mehr Schuz unter der Burg in den unruhigen Tagen zu haben, oder aus andern Ursachen, hieher zu wohnen begeben, und haben mit der Zeit von den Herren der Nienburg das Statrecht erhalten. Daß in der Nähe unsers Nienburgs Dörfer gewesen, die wir iezt nicht mehr haben, müssen wir zugeben, oder wir müssen sagen, daß die vielen Felder, die wir ietzo um unserer Stat haben, ungebauet und Einöden gewesen. Na-

he vor unserm Norderthore haben wir ehemals einen Ort, Nahmens Tiesenhausen gehabt, welches den Nahmen des Tiesenhauserfeldes zurük gelassen hat. Aber dieses eingegangenen Orts Einwohner sind es nicht, welche sich unserer Burg zuerst genähert, weil der Ort noch in den Urkunden des funfzehnten Jahrhundert vorkomt. Hingegen müssen wir in ältern Zeiten vorm Leinthore, beim Osterberge und Schäferhofe ein Dorf gehabt haben, das Besem geheissen. Ich finde es zwar noch nicht in Urkunden, aber ich finde daselbst schon vor dreihundert Jahren und noch ietzo das Besemerfeld, und wir haben an demselben noch heute ein anderes Feld, das man den Kirchhof nennet, welches eine Kirche voraussetzet. Die Einwohner dieses Besems sind es ohne Zweifel, die der Burg näher gekommen. Diese alten Besemer haben in ihrem Heidenthume die Göttin Eostra auf unserm Osterberge verehret, und haben bei ihrer Bekehrung das Osterfeuer beibehalten, und nachdem sie sich mit der Zeit zur Burg gewant, und zur Stat Nienburg worden sind, haben sie ihre iärlichen Osterwalfarten zu ihrem alten Osterberge fortgesetzet. Ich endige hiemit meine Rede, und werde, wen ich lebe, in einer künftigen Rede den Anfang unsers Nienburgs näher erzählen, und meine Erzählungen auch beweisen.

Des

Des 3 Theils
zweites Stük.

Einige Nachrichten
zur alten Geschichte
des adelichen Geschlechts
von Behr,
als
eine Probe
einer
Hoyaschen Adelsgeschichte.

Nachricht zu diesem zweiten Stükke.

Die adelichen Geschlechte der Grafschaft Hoya theilen sich, wie in andern Ländern, in Aussicht auf die Geschichte in drei Haufen. Die allermeisten, die man in den ältesten Urkunden antrift, sind erloschen. Den in einem in unserm Drakenburg im Jahre 1301 ausgefertigten Briefe zeugen milites und famuli aus 13 Hoyaschen Adelgeschlechten, von welchen noch ein einziges übrig ist (*). Hingegen andere von diesen ersten Geschlechten

(*) Es stehet dieser Brief in des Herrn Hofraths Scheidt Nachrichten vom Adel, S. 446. In andern Urkunden von 1231, in den Vogtischen *monumentis ineditis* B. 1, S. 61 und 71 finden wir noch andere Hoyasche Geschlechte, die wir ietzo nicht mehr haben.

schlechten hat die götliche Vorsehung mit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag gesegnet. Und wiederum andere adeliche Geschlechte hat die Hand des Herrn in neuern Tagen aus andern Gegenden zu uns hergeführet. Von allen drei Gattungen habe ich mir, wen ich Urkunden und Geschichte gelesen, das Gefundene bemerket, wodurch ich zu einer kleinen Samlung zu einer Adelgeschichte der Grafschaft Hoya gekommen bin; wiewol ich auch bekennen mus, daß ich bei keinem Geschlechte genug zu einer vollen Geschichte desselben besitze.

Aus dieser meiner Samlung wil ich alhier zum Versuch ein Geschlechte der zweiten Gattung nehmen, das bei uns von ieher bis auf diesen Tag blühet. Ich meine das adeliche Geschlecht von Behr. Dasselbe gehöret gewis zu den adelichen Geschlechten unserer Grafschaft. Den es hat von ieher einen Hauptsitz in unserm Hoya gehabt, und es hatte ehemals auch Sitze zu Drakenburg und Drübber. Die götliche Vorsehung, welche einige Geschlechte schwach

bleiben und ausgehen låsset, hingegen andere Geschlechte zahlreich machet, und weit umher ausbreitet, diese himlische Hand hat auch viele Zweige dieses Geschlechts in fremde Boden gesetzet, theils ins nahe Bremensche und Verdensche und Zellische, und theils weiter umher ins Meklenburgische, ins Pommersche und in Kurland.

Es wird schon ietzo wol niemand wagen, eine volle Geschichte eines solchen ausgebreiteten und gesegneten Geschlechts aufzusetzen, weil dazu gar zu viele Nachrichten aus vielen Låndern gehören. Vielmehr můssen wir noch mit kleinen Samlungen zu solcher Geschichte friedlich sein. Luneberg Mushard, der einen Rittersaal des Bremenschen und Verdenschen Adels geschrieben, hat darin (*) auch das Geschlechte von Behr aufgeführet. Er bleibt aber in seinem Cirkel, und blos bei den Herren dieses Geschlechts, die bei uns gewohnet haben. Und er führet auch nur wenige an. Dieser Mus-

hardische

(*) S. 85.

hardische Beitrag zu einer Behrischen Geschichte wird alzeit schäzbar bleiben, ob er gleich wenige Beweise hat. Dergleichen Beitrag theile ich auch alhier mit. Ich bleibe ebenfals bei den hiesigen Herren von Behr, und führe von ihnen einige Nachrichten an, die ich in Urkunden und Büchern und alten Papieren angetroffen habe. Dergleichen kleine Samlungen werden andere Aufmerksame öfters mittheilen können. Und solche vielfältige Papiere werden nach und nach das Baugeräthe zu einer volständigen Geschichte des adelichen Hauses von Behr werden müssen.

Ich endige diese Nachricht mit dem würdigen Wunsche, den mit mir sehr viele andere für Got bringen werden, daß dieienige wolthuende Hand, welche schon so lange gewohnt gewesen, auf dieses Haus Leben und Wolthaten zu legen, dasselbe noch Jahrhunderte segnen möge. Geschrieben am 2 Januar 1767.

E. L. Rathlef.

Einige Nachrichten zur alten Geschichte des adelichen Geschlechts von Behr.

Inhalt.

§. 1, Die Herren von Behr reichen über das 12 Jahrhundert zurück.

§. 2, In diesem 12 Jahrhundert ist ein Herr am Hofe des Herzogs Heinrichs des Löwen,

§. 3, und am Hofe dessen Sohns, des Pfalzgrafen Heinrich.

§. 4, Im 13 Jahrhundert heissen diese Herren in Urkunden nach damaliger Weise Ursi.

§. 5, Die Ursi und Beren im 13 Jahrhundert.

§. 6, Die Herren von Behr im Anfang des 14 Jahrhundert.

§. 8, Im 15 Jahrhundert.

§. 9, Im 16 Jahrhundert.

§. 10, Im 17 Jahrhundert, blos in Aussicht auf die Grafschaft Hoya.

§. 11, Wie diese unsere Herren von Behr und ihre unterschiedene Geschlechte mit einander verbunden sind, und welches ihr gemeinschaftliches Stamhaus sei, weis ich noch nicht zu sagen.

§. 12, Ob die alten Osnabrüggischen Ursi oder iezzi-

 gen

gen Osnabrüggischen Grafen von Bar zu unsern Herren von Behr gehören.

§. 13, Diese unsere Herren haben sich nach Meklenburg, Pommern und Kurland verbreitet.

§. 14, Unsere Herren bekleiden im Fürstenthum Lüneburg das Erb-Küchenmeister und Schenckenamt.

§. 15, Beyde, die Lüneburgischen und Kurländischen Herren haben auch das Verdensche Erbmarschal- und Kämmerer-Amt.

§. 1.

Wen wir aus dem zwölften Jahrhundert, besonders von unsern Gegenden, mehr Urkunden hätten, so würden wir ohne Zweifel in denselben die Herren von Behr eben so oft antreffen, als wir sie in den folgenden Jahrhunderten finden. Und auch in den Urkunden entfernterer Jahrhunderte würden wir sie wahrnehmen, wen man damals, zum wahren Nachtheile der Geschichte, nicht die Gewohnheit gehabt hätte, die Adelichen blos nach ihren Taufnahmen anzuführen. Dies ist keine blosse Muthmassung, sondern Gewisheit, weil die Herren von Behr im zwölften und in den folgenden Jahrhunderten unter solchen Umständen an den Höfen der Landesherren erscheinen, welche genug beweisen, daß sie zu den alten und vornehmen Geschlechten des Landes gehöret haben.

§. 2.

Ich treffe aber die Herren von Behr im zwölften Jahrhundert dreimal an, und zwar

Zuerst im Gefolge unsers Heinrich des Löwen im Jahre 1189. Meine Quelle, woher ich dies schöpfe, ist die Rastedische Chronike (*). Den dieselbe erzählet, daß dieser Herzog von Sachsen und Baiern bei seiner Entweichung nach England zu seiner Begleitung vier Adeliche bei sich gehabt habe, einen von Diepholz, einen von Hünefeld, der wol ein Herr von dem Busch sein würde, einen **Beren**, und einen von Hodenberg. Zwar kan diese Chronike, welche vor drei hundert Jahren geschrieben worden, ordentlicher Weise in Sachen des zwölften Jahrhundert ohne ältere Beweise nicht zeugen; ich glaube aber, daß sie alhier unsern Beifal gar wol verdiene. Den zuerst ist richtig, daß der Herzog Heinrich auf den Willen des Kaisers seine Staaten zweimal verlassen, und sich im Jahre 1184 in der Normandie, in Spanien, und in England bei seinem Schwiegervater; und 1189 abermal in England aufhalten

(*) Meibom hat sie in seinen *rebus Germanicis*, im 2 Bande, wo diese Stelle S. 99 stehet.

ten müssen (*). Und eben so wenig ist zu zweifeln, daß er einige Personen seines adelichen Gefolges aus seinem Lande mit dahin genommen habe; gleichwie er solches vorher im Jahre 1172 bei seiner Reise nach Jerusalem gethan hatte (**). Aber ienesmal kan er die genanten Adelichen nicht mit nach England genommen haben, weil er seine Gefährten sogleich aus der Normandie zurükgehen lassen (†). Vielmehr mus es im Jahre 1189 geschehen sein. Die meisten Gefährten iener morgenländischen Reise werden in einer Urkunde solches Jahrs genant (***). Und hier nennet der Rastedische Chronikenschreiber die Gefährten der Englischen Reise. Es wäre zwar wol annehmlicher, wen derselbe auch eine Urkunde nennete, die bei solcher Reise abgefasset worden; Es ist aber gar keine Ursache da, warum der Man die vier Begleiter des Herzogs solte erdacht haben; vielmehr hat er sie in ältern Nachrichten, die er nicht gewohnt ist zu nennen, vor sich gefunden. Und man konte auch in ältern Zeiten in der Gegend

(*) Nach den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 119 und 124.

(**) Daselbst, S. 74.

(†) Daselbst, S. 118.

(***) Daselbst, S. 76.

gend von Rastede gar wol wissen, mit wem der Herzog im Jahre 1189 aus England zurükkommen war. Den der Herzog kam von da zuerst nach Stade, und wurde von dem Erzbischofe zu Bremen, das nahe bey Rastede lag, aufgenommen (*). Doch, das Zeugnis des Chronikenschreibers wird sogleich mehr Bestätigung finden.

§. 3.

Den es komt der mit Heinrich dem Löwen nach England gegangenen Bere im Jahre 1197 zweimal am Hofe seines Sohns, des Pfalzgrafen, mit dem Nahmen *Everhardus Bere* vor. **Mushard** hat mir diesen Everhard zuerst bekant gemacht (**); aber im dunkeln und ohne Umstände, die eine Person kentlich machen müssen. Ich habe daher näher nachgeforschet, und diesen Everhard in einer Urkunde der Abtei Walkenried angetroffen, welche zuerst ein Prior der Abtei, **Heinrich Ekstorm** (***) und nachher **Johan Georg Leukfeld** (†) bekant gemacht

(*) Daselbst S. 126.

(**) In dem schon angeführten Buche, S. 86.

(***) In dem *chronico Walkenredensi*, S. 58.

(†) In den *antiquitatibus Walkenredensibus*, S. 411. In den *originibus Guelficis* finde ich sie nicht unter den Heinrichschen Urkunden.

macht hat. Es ist eine Urkunde eines Prinzen Heinrichs des Löwen, nemlich des Heinrichs, Herzogs von Sachsen und Reinschen Pfalzgrafen, vom Jahre 1197, darin er eine Schenkung an die Abtei bestätiget. Er war im Anfange dieses Jahrs zu Braunschweig, und bereitete sich zum Kreuzzuge ins gelobte Land (*). Daselbst hat er nach dem Ansehen auch diesen Brief ausgefertiget, und zwar in Gegenwart drei Braunschweigischen Geistlichen und vier Adelichen von Veltheim, von Volkmarode, von Blankenburg und des Everhard Bere.

Die zweite Urkunde (**), darin ich diesen Everhard finde, ist ebenfals vom Jahr 1197, und vor der Reise ins gelobte Land ausgefertiget worden, und zwar im Anfange des Junius zu Staleka, ohne Zweifel einem Orte seiner Pfalzgrafschaft. Er ging von Braunschweig dahin, um sie vor seiner Abreise noch zu sehen, oder weil sein Weg dahin fiel, um zu Wasser nach Messina in Sicilien zu gehen, wo der Sammelplaz des Kreuzheeres war. In diesem Staleka

(*) Nach diesen *originibus*, B. 3, S. 192.

(**) Sie stehet beim Freher in den *originibus Palatinis*, B. 1, S. 93, und aus denselben in den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 618.

leka versezte er einige an der Mosel liegende Güter an die Grafen von Spanheim, behuef seines Feldzuges. Ueber diesen Anleih ist die gegenwärtige Urkunde errichtet worden, und Zeugen dabei, wie natürlich, mehr Personen aus der Gegend, als von unsern Adelichen. Und unter diesen finde ich einen *Ebirhardus Berre*, der gewis iener Everhard Bere sein mus.

Und dieser Everhard Bere des Jahrs 1197 ist auf die wahrscheinlichste Weise derienige Bere, welcher im Jahr 1189 den Herzog Heinrich den Löwen nach England begleitet hatte. Den dieser Herr war im August 1195 zu Braunschweig gestorben, und die Adelichen, an die er sich gewöhnet hatte, waren nun seiner Söhne worden. Unter solchen Adelichen waren, nach den Urkunden (*), Herren von Volkmarode, von Blankenburg und andere. Da nun anderthalb Jahre nachher im Frühiahr 1197 eben die beiden Herren nebst einem Everhard Bere zu Braunschweig bei seinem Prinzen, dem Pfalzgrafen Heinrich waren, so ist sehr zu vermuthen, daß unter denen vom Heinrich dem Löwen geerbten Hofadelichen auch dieser Everhard Bere

(*) Nach meines Sohns Abhandlung von den ältesten Hofämtern des Durchlauchtigen Hauses Braunschweiglüneburg, S. 28.

Bere gewesen sei, ihn nach dem Berichte der Rastedischen Chronike nach England begleitet habe.

§. 4.

Im dreizehnten Jahrhundert, in diesen bleiernen Tagen der lateinischen Sprache, meinte man sein Latein sehr wol abzufassen, wen man die Teutschen Zunahmen, die eine gewisse Sache anzeigten, auf Latein ausdrükte. Und dieser Gewohnheit folgte man auch in den damals gebräuchlichen lateinischen Urkunden. Ich könte dieses in vielen Exempeln der Nahmen der damaligen Adelichen zeigen. Also hies von seiner Wohnung,

1252, Richard **von Haus**, *de Domo* (*),
1323, Gebhard **vom Berge**, *de Monte* (**),
1270, Werner **v. Stein**, *de Lapide* (***),
1309, Simon Graf **von Zweibrük**, *comes Gemini Pontis* (****).

Von

(*) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 705.

(**) In der Bilderbekschen Urkundensamlung, Th. 3, S. 37.

(***) In den Harenbergischen *monumentis ineditis*, S. 182.

(****) Im Scheidtischen Werke vom Adel, S. 470.

Von seiner Gestalt hies,

1226, Otto **Grote**, *Magnus* (*),

1323, Georg **Lange**, *Longus* (**).

Und da andere Adeliche nach der Gewohnheit des Alterthums, die noch bei den Amerikanern anzutreffen ist, sich Nahmen der Thiere beilegten; so hies,

1241, Arnold **Fuchs**, *Vulpes* (***),

1219, Albert **Wolf**, *Lupus* (****),

1258, Niklaus **Widder**, *Aries* (†),

1225, Hoger **Bok**, *Ircus* (††),

1239, Olrich **Geier**, *Vultur* (†††),

Und wer mag wol in einer hiesigen Urkunde (††††) des Jahrs 1257 der zeugende Egbertus *Sexta Feria* sein? Weil der sechste Tag in der Woche, unser Freitag, im päbstlichen Kalender sexta

(*) In den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 105.

(**) In der Bilderbekschen Urkundensamlung, Th. 3, S. 37.

(***) In den Falkenschen *traditionibus Corbeiensibus*, S. 898.

(****) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 654.

(†) In der Pfeffingerschen Br. Lün. Historie, B. 1. S. 7.

(††) Ebendaselbst, B. 2, S. 27.

(†††) In den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 183.

(††††) Im Scheidtischen Werke vom Adel, S. 91.

sexta feria hies; so kan dieser Egbertus Sexta Feria wol kein anderer sein, als ein Vorfahre unserer adelichen Freitage, **Egbert Freitag.** Und so meinte man auch, sein Latein wol zuschreiben, wen man die Adelichen von Behr Ursos nante.

§. 5.

Unter diesem lateinischen Nahmen Ursus finde ich im dreizehnten Jahrhundert folgende Herren von Behr.

Einen *Lippoldus Ursus* treffe ich zweimal an:

Zuerst in der Friedensurkunde des Dänischen Königes Woldemar mit einigen Teutschen Herren von 1225 (*). Diesen Frieden beschweren die Grafen von Schwerin, Woldenberg, Sladen, Dannenberg, Lüchau und Regenstein, und nach diesen sogleich Lippoldus Ursus.

Nachher im Jahre 1225 bestätigen die Grafen von Luchau bei dieser ihrer Burg eine Schenkung aus Kloster Ebstorf (**). Dabei zeu-

(*) Sie steht in den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 87 der Vorrede.

(**) Die Urkunde stehet in der Pfeffingerschen Historie des Br. Lün. Hauses, B. 2, S. 27. Man bringet daselbst den Lippold zu den Stamvätern

zeugen seine fideles, unter welchen den zweiten Plaz Lippoldus Ursus nimt.

Es beweisen diese beiden Urkunden, daß Lippold in der Grafschaft Lüchau Güter gehabt, und bei dem Grafen und in dessen Kriegen von grossem Ansehen gewesen sei.

Nach dem Lippold (*) zeigt sich ein *Warnerus Ursus* ebenfals zweimal:

Zuerst zu Verden beim Bischof Gerhard, im Jahre 1257, in dem Freiheitsbriefe, den dieser Herr seiner Stat gab (**). Hinter diesem Briefe zeugen die milites des Bischofs, unter welchen der Zweite Warnerus Ursus heist.

Nachher im Jahre 1262 war dieser Bischof zu Lüneburg, und beschenkte das Kloster Lüne

vätern der Osnabrüggischen Grafen von Bar. Es zeigt aber die ganze Geselschaft des Lippolds und der Ort Luchau, daß er zu ienen nicht gehöre.

(*) Beim Meibom B. 2, S. 218 komt in einer Urkunde ein Johannes Ursus cum fratre Hugone vor. Weil aber sowol die Urkunde als die Zeugen Osnabrüggisch sind, so gehören die beiden Ursi zu den Vätern der ietzigen Grafen von Bar, unter welchen ich sie auch beim Pfeffinger B. 2, S. 28 antreffe.

(**) Er steht in den Vogtischen *monumentis ineditis*, B. 1. S. 257.

Lüne in Gegenwart seiner Geistlichen und Ministerialen (†). Diese lezten sind zwei milites und drei famuli, unter welchen dreien der erste Wernerus Ursus ist. Der Adeliche wurde erst famulus, oder Knape, und nachher miles (††).

Es zeigen diese beiden Urkunden, daß dies Geschlecht schon in gar alten Zeiten auch im Stift Verden Güter gehabt, und beim Bischof Gerhard, der ein Graf von Hoya war (*), beliebt gewesen sei. Es müssen aber zwei verschiedene Werners sein. Den wer im Jahre 1257 schon miles war, der konte im Jahre 1262 nicht mehr famulus sein.

Hierauf folget ein *Iohannes Ursus* dreimal: **Zuerst** im Jahre 1291, in einer Urkuude (**), darin die Adelichen de Monte an das Kloster Lüne ein Haus verkaufen. Dabei zeugen zuerst

(†) Die Urkunde steht in der Bilderbekschen Urkundensamlung, B. 1, Th. 1, S. 13.

(††) Nach dem Scheidtischen Werke vom Adel, S. 34.

(*) Nach meinem Verzeichnis der Hoyaischen Grafenurkunden.

(**) Ich finde sie 1754 im Scheidischen Werke vom Adel S. 397, und 1756 in der Bilderbekschen Urkundensamlung, B. 2, Th. 3, S. 13.

zuerst milites und nachher Famuli, unter welchen lezten der erste selbst des Herzogs Marschal, und der dritte Iohannes Ursus ist.

Nachher im Jahre 1293, in einer Urkunde (*), darin eben die Adelichen einen Zehnten an die Kirche zu Soltau überlassen. Es zeugen dabei milites, unter welchen Iohannes Ursus der fünfte ist.

Zum Dritten im Jahre 1298, in einer Urkunde (**), darin zu Lüneburg fünf milites, unter welchen Gerhard de Monte der erste, und Iohannes Ursus wiederum der fünfte ist, den Verkauf eines Hauses an die Kirche zu Reinstorp bezeugen.

Es zeigen diese drei Urkunden, daß Johan von Behr ebenfals erst famulus gewesen, und nachher miles worden, daß es in grosser Verbindung mit den Adelichen de Monte gelebt, und daß sein Geschlecht auch im Lüneburgischen Güter gehabt.

Zulezt haben wir in eben den Jahren wiederum unter dem Teutschen Nahmen einen *Henricus de Bere* zweimal:

Zuerst im Jahre 1291. Damals verkauften die Hodenberge an den Grafen zur Hoya einige

(*) Am leztern Orte S. 14.

(**) In eben der Samlung B. 1, Th. 2, S. 21.

einige Güter in Gegenwart vieler Hoyaschen militum, unter welchen Henricus de Bere angetroffen wird (*).

Nachher im Jahre 1296 beschenkt der der Verdensche Bischof Konrad die Kirche zu Visselhovede, wobei Henricus miles de Bere vorkomt (**).

Da die Zeugen in der ersten Urkunde Hoyasche Adeliche sind, und das Geschlechte von Behr noch ietzo zur Hoya Güter hat; so wird glaublich, daß schon dieser Heinrich daselbst ein Burgman gewesen sei. Und überhaupt leuchtet aus allen Stellen hervor, daß das adeliche Geschlechte von Behr schon im dreizehnten Jahrhundert weit ausgebreitet gewesen, und Güter im Lüchauschen, Verdenschen, Zellischen und Hoyaschen gehabt habe (***).

§. 6.

(*) Die Urkunde steht in dem Pfeffingerschen Werke, B. 2, S. 419.

(**) Die Urkunde steht in der Bilderbekschen Urkundensamlung, B. 1, Th. 1, S. 20.

(***) Mushard führet in diesem Jahrhundert S. 86
von 1225 einen Ludolf,
von 1262 einen Werner,
von 1271 einen Niklaus,
von 1291 einen Heinrich und Johannes an,
doch ohne Benennung der Urkunden.

§. 6.

Noch haüfiger treffen wir die Herren von Behr im vierzehnten Jahrhundert an.

Im Anfange desselben finde ich einen *Nicolaus* und *Iohannes Behr*, zwei Brüder, mit ihrer Mutter *Ida*. Ich habe von ihnen sechs Urkunden.

Die erste ist von 1318 (*). Als ein miles von Hizakker ans Michaelskloster einen Zehnten verkaufte; so zeugeten dabei die famuli Diederich de Monte und Nicolaus dictus Bere.

Die zweite ist von 1322 (**). Nemlich Nicolaus & Iohannes famuli, fratres dicti Beren verkaufen einen Hof zu Hovere ans Kloster zu Medingen.

Die dritte ist von 1323 (***). Darin verkaufen Nicolaus & Iohannes, dicti Bere fratres & famuli, zu Lüneburg einen Hof zu Hekelinge ans Michaelskloster zu Lüneburg.

Die vierte ist von 1324 (****). Nicolaus & Iohannes, famuli, fratres dicti Bere cum

(*) In der Pfeffingerschen Historie, B. 2, S. 605.

(**) Im Scheidtischen Werke vom Adel, S. 478.

(***) Ebendaselbst, S. 477.

(****) In der Bilderbekschen Urkundensamlung, B. 1, Th. 3, S. 39.

cum matre Ide, verkaufen einen Hof zu Holzle ans Kloster zu Lüne.

Die fünfte ist von 1331 (*). Die Adelichen von Thune verkaufen einen Zeynten ans Kloster zu Medingen, und nennen Nicolaum Beren, famulum, ihren avunculum und Zeugen.

Die sechste ist von 1338 (**). Darin verkaufen zu Lüneburg Nicolaus & Iohannes, famuli dicti Beren, ihren villam Tekeniz an Adeliche von Odem (***).

Diese Urkunden geben einen Beweis, daß diese beiden Herren im Lüneburgischen starke Güter gehabt, und wo sie gelegen.

§. 7.

Gegen das Ende des Vierzehnten Jahrhuntert treffe ich einen Ulricum und Warnerum und Ludeken Bere in den Kriegen an, welche bei der Erlöschung des ältern Lüneburgischen Hauses zwischen den Herzogen von Braunschweig und Albert und Wenzeln, Herzogen von Sachsen, entstanden.

Zum

(*) Ebendaselbst, S. 45.

(**) Ebendaselbst, B. 1, Th. 2, S. 33.

(***) Mushard nennet S. 86. diese beiden Brüder ebenfals bei den Jahren 1322, 1325 und 1328, doch ohne Urkunden.

Zum ersten geschieht es im Jahre 1371. Der ohne Prinzen lebende Wilhelm, Herzog von Lüneburg, wolte sein Land dem Sohne seiner ältesten Tochter, dem Herzog Albert von Sachsen zuwenden, und Kaiser Karl der Vierte belehnte diesen und seines Vatern Bruder Wenzeln damit, weil er selbst keine Erben hatte. Als aber Wilhelm 1368 starb, nahm sogleich der natürliche Erbe, der Herzog von Braunschweig, Magnus mit der Kette, das Lüneburgische in Besiz. Dies ahndete der Kaiser, der dem Albert sein Wort gegeben hatte, und erklärte 1371 den Magnus und alle Helfer desselben in die Acht. Wir haben diese Achtserklärung noch ietzo (*), und treffen wir darin unter den adelichen Helfern auch einen Ulricum & Wernherum Bere an. Zum Lichte fürs folgende setze ich hinzu, daß Magnus 1373 starb, daß Albert in den Besiz des Lüneburgischen Herzogthums kam, und 1385 bei Riklingen erschlagen wurde, daß Wenzel sich im Besiz des Lüneburgischen erhielte, daß seine beiden Prinzessinnen die beiden Prinzen des Magnus heiratheten, daß hiedurch der Friede hergestellet, und das Lüneburgische wieder an das Braunschweigische gekommen. Zum

(*) In der Scheidtischen *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 154.

Zum zweiten finde ich sie in den Jahren 1381 und 1382 in einem Kriege zwischen dem Stifte Bremen und den nächsten Adelichen im Hoyaschen und Lüneburgischen, dessen Ursache ohne Zweifel in den Uneinigkeiten des Alberts, als Besitzers des Lüneburgischen, und der Prinzen des Magnus von Braunschweig lieget, als dessen Bruder Albert zu Bremen Erzbischof war. Diesen Krieg finde ich in einer ungedrukten Bremenschen Geschichte, nach dem Inhalte, also erzählet (**): Die Adelichen von Mandelslo, Klenken, **Olrich und Werner Behren**, von Landsberg, Gropelingen und von Weihe, welche gröstentheils im Hoyaschen und selbst in unserm Drakenburg wohneten, samt den Bürgern dieses Ortes, thaten sich 1381 im November zusammen und machten ein Kriegsheer von 100 Geharnischten und 40 Schützen aus. Dieses Heer ging an der Abendseite der Weser hinunter, und bei Tedinghausen über diesen Strom, fielen in die Bremensche Vogtei Langwedel, stekten alles in Brand, und machten viele Beute. Die Obrigkeit der Vogtei, der Adeliche Schulte, samlete in Eile seine Leute,

(**) In des Johan' Renners Bremenschen Chronike beim Jahre 1381, S. 426 meiner Abschrift.

te, erhielte auch eine schnelle Hülfe von Bremen, und gelangete zu einem stärkern Heere, mit welchem er gegen die Feinde anrükte. Diese wichen vor der Gewalt, gingen über die Weser zurük und flohen so eilig, daß sie ihre Beute zwischen Tedinghausen und Blendern liegen liessen. Bei dieser Flucht gingen die meisten Bremer zurük, und allein der Vogt Schulte mit seinen wenigen Leuten folgete den Feinden, wurde aber, da sich diese gesezt und ausgeruhet hatten, von ihnen zurük geschlagen. Im Winter errichteten die Bremer mit den Adelichen des Stifts ein Bündnis, und brachten ein Heer von 300 Geharnischten zusammen. Diese nahmen zuerst denen Adelichen von Mandelslo die Güter weg, die sie im Erzstifte hatten, und eilten weiter auf die übrigen adelichen Feinde los. Ohne Zweifel von diesen ersuchet, fiel Albert, Herzog von Sachsen, in die Vogtei Langwedel. Um den Herzog zurük zu bringen, fiel das Bremensche Heer ins Lüneburgische, verbrennete und raubte und stekte auch Walsrode in Brand. Der Herzog muste also gar bald Frieden mit den Bremern machen, und diese zogen geruhig gegen die Weser auf unsere Adelichen und ihre Güter, legten ganz Drakenburg, adeliche Höfe und Bürgerhäuser in die Asche, rükten weiter, und suchten Twischensee, ohne Zweifel eine Behri-

sche Burg (*), zu belagern. Aber **Olrich** und **Werner Bere** glaubten nicht, sich hieselbst halten zu können. Sie stekten daher die Burg an, und zogen sich zurük. Es daurete dieser Krieg drei virtel Jahr, und man verglich sich.

Zum dritten treffe ich den Werner Bere im Jahre 1387 an. Im Anfange dieses Jahrs errichteten Graf Otto von der Hoya, ein Schwager der Herzoge von Braunschweig, und der Lüneburgische Burgermeister Springintgud, der es mit dem sächsischen Herzoge Wenzeln hielt, einen Vergleich (**) zwischen den Herzogen von Braun-

(*) Wir haben dies Twischensee nicht mehr, das ohne Zweifel ebenfals in der Grafschaft Hoya wird gewesen sein. Im Amte Hoya bei Martfeld liegt ein Tüschendorf; man findet aber daselbst weder See, noch Anzeigen einer alten Burg noch Behrische Länderei. In eben dem Amte, im Kirchspiel Eistrup, liegt zwischen der Hemelsee und dem Amte Rethen im Holze ein ebenfals mit Bäumen bewachsener Plaz, der die Anderter Burg genant wird; Man findet aber daselbst keine Reste einer Burg, und der Plaz gehöret, wie Anderten selbst, denen Hoyaschen Adelichen von dem Busch.

(**) Er steht in den *Originibus Guelficis*, B. 4, S. 49 der Vorrede.

Braunschweig und Wenzeln zu Ulzen, wobei beiderseitige Zeugen waren, de strenge Ridder Her Borchard van Saldern, und de dogenthaftigen Knapen, Hinrich van Veltem, **Werner Bere** und so weiter.

Zum vierten finde ich den **Lüdeke Bere** im Jahre 1388. Es hatten die Herzoge von Braunschweig noch Zelle im Besiz. Der Herzog Wenzel von Sachsen, der alles übrige Lüneburgische im Besiz hatte, suchte also seine Gegner 1388 aus Zelle zu vertreiben. Er hatte in seinem Heere die Lüneburgischen Adelichen und zum Helfer den Grafen Johan von der Hoya. Zu ienen, oder zu diesem gehörte der **Lüdeke Bere** (*), der mit im Heere war. Es wurde aber dies Heer von den Braunschweigern bei Winsen an der Aller am Frohnleichnahmstage völlig geschlagen, und sehr viele Adeliche wur-

(*) In zwei alten Tafeln von denen Gefangenen, welche die Stat Lüneburg 1388 frei gekauft hat, finde ich einmal den Nahmen **Henneke Beyer**, und das andere mal **Lüdeke Bere**. Ich finde diese Tafeln in der Senkenbergischen Schrift *de feudis Br. & Lun.* S. 14 des Anhanges. Jenes **Henneke** kan wol nicht richtig sein, gleichwie auch das **Beyer** unrichtig ist. Hingegen den Lüdeke finden wir auch in der Scheidtischen Urkunde.

wurden zu Gefangenen gemacht, worunter auch dieser Lüdeke Bere war, und selbst Herzog Wenzel verlohr das Leben. Es wurde bald darauf wegen der Gefangenen ein Vergleich (*) errichtet, darin der Braunschweigische Heinrich versprach, sie alle, und auch den Lüdeke Bere wieder los zu lassen.

Zum fünften komt auch im Jahre 1388 wiederum **Ulrich Bere** vor. Nemlich nach Wenzels Tode wurde alles ruhig, und seine Söhne und die Herzoge von Braunschweig machten in dem genannten Jahre zu Lüneburg einen völligen Frieden, in Gegenwart vieler Geistlichen und strengen Ridder, unter welchen Ulrich Bere angeführet wird (**).

§. 8.

Ich komme zum funfzehnten Jahrhundert. Ich finde im Anfange desselben einen **Ulrich Beren** mit seinen Söhnen, **Ortgies und Paul.** Den

Im Jahr 1403 sehe ich zu Lüneburg bei einem

(**) Wir haben ihn in der Scheidtischen *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 124.

(***) Die Urkunde steht in der Hofmannschen Samlung ungedrukter Urkunden Th. 1, S. 203.

nem Vergleiche (*), den der Verdensche Bischof Konrad fürs Kloster Lüne errichtet, den strengen Hern **Olrik Bere**, Ridder. Ohne Zweifel wird es der Ulrich Bere sein, der beim Ende des vorigen Jahrhundert vorgekommen.

Im Jahre 1405 leihet dieser Ritter mit seinen Söhnen **Ortgies und Paul** eben dem Verdenschen Bischofe 650 Reinische Gulden, dafür sie zum Unterpfande den Stiftshof bekommen. Sie hatten auch das Schlos Rotenburg vom Stifte im Besiz, welches sie nach dem Tode des Bischofs Konrad 1407 zurük gaben. Ortgies war geistlich, stand mit dem Kapitel in grosser Freundschaft, und suchte beim Pabste das Bisthum Verden, das aber ein Graf von Hoya, Heinrich, erhielt (**). Beweise, daß diese Adelichen reich, in Ansehen und mächtig gewesen. Und dies erhellet noch mehr

Beim Jahre 1414. In demselben führten die Bremer Krieg mit den Friesen, und hatten zu Helfern den Bischof von Münster mit 40 Man,

(*) Er steht in der Bilderbekschen **Urkundensamlung**, B. 1, Th. 1, S. 29.

(**) Dies stehet in einer ungedrukten **Verdenschen Chronike**, daraus es Mushard S. 86 anführet.

Man, den Grafen von Hoya mit 30 Man, und viele Adeliche der Grafschaft, als von Warpe, von Weyge, von Münchhausen und die militares, dictos de Behren (*), so ohne Zweifel die vorher genanten Herren sein werden.

Im Jahre 1422 finde ich die meisten Adelichen des Lüneburgischen und Hoyaschen, als violatores pacis publicae, im päbstlichen Banne, wovon sie der Verdensche Officialis wieder entbindet. Unter denselben werden angeführet Orthgisus & Olricus Beren (**).

Gegen das Ende des Jahrhunderts zeigt sich einigemal ein **Johan Bere**, als

Im Jahre 1469, ich weis nicht wo (***).

Im Jahre 1475 leihet die Stat Lüneburg von den Adelichen zu Oppershausen 1500 Reinsche Gulden, und versetzet ihnen dagegen das Schlos und Weichbild Rethen, das sie vom Herzoge im Besiz hatte; wobei viele düchtige Kna-

(*) Beim Meibom *in rebus Germanicis* B. 2, S. 71.

(**) Der Entbindungsbrief steht in den Falkenschen *traditionibus Corbeiensibus*, S. 936.

(***) Mushard nennet blos das Jahr, S. 86.

Knapen, und unter denselben Johan van Bere, angeführet werden (*).

Im Jahre 1477 ist er zu Verden bei einem Vergleiche, den ich nicht kenne (**).

§. 9.

Im sechzehnten Jahrhundert kommen die Herren von Behr reichlicher vor.

Und zwar vor der Reformation zeigt sich,

Zuerst ein **Hinrich Bere**, der im Jahre 1504 ein Droste der Stat Lüneburg zu Rethen war, welchen Ort die Stat von den Herzogen pfandweise im Besiz hatte. (***).

Nachher ein **Ulrich Bere** im Jahr 1511, dem der Herzog Heinrich der Aeltere einige Begünstigungen zu Soltau erzeiget (****).

Und auch ein **Paul Behre**, 1519, als Officialis des Erzstifts Bremen, 1520 als Dokter der Rechte und Domherr zu Bremen, 1523 als Abgeordneter des Kapitels, Wildeshausen wiederum

(*) Dieser Pfandbrief steht in der Pfeffingerschen Historie, B. 2, S. 981.

(**) Mushard führts S. 86 aus der Verdenschen Chronike an.

(***) In der Senkenbergischen Disquisition *de feudis Brunsuicensibus & Luneburgicis*, im Anhange, S. 15.

(****) Ebendaselbst, S. 6.

wiederum in Empfang zu nehmen (*), und 1556, die 19 Oct. obiit Paulus Bære, Doctor, Senior & Cantor ecclesiae Bremensis (**).

Nach der Reformation zeiget sich **Dieterich Behre**, Erbherr zu Stellicht. Weil er dem Bremenschen Erzbischofe viel Geld geliehen hatte, so wurde er 1548 Droste zu Rotenburg. Er hatte auch dem Bischofe zu Verden viel Geld geliehen, und dagegen vom Stifte viele Güter im Besiz. Hierüber gerieth er in viele Unruhen, daß er einige Jahre nach Kurland zum Bischofe, seinem Schwager, Johan von Münchhausen, ging (***). Doch war er 1556 schon wieder zurük und wieder beim Erzbischofe (****).

In

(*) Alles beim **Mushard** und **Renner** in der ungedrukten **Bremenschen Chronike**, beim Jahre 1523.

(**) Dies sein Epitaphium in der Domkirche zu Bremen führt **Mushard** S. 87 an. Aber gehörte dieser Paul, frag ich ebenfals mit diesem Manne, zum adelichen Geschlecht von Behr? Das Wapen des Epitaphii könte näher Licht geben.

(***) Das alles führet **Mushard** S. 87 aus der geschriebenen Verdenschen Chronike an.

(****) Beim **Mushard**, S. 87.

In der Mitte dieses Jahrhundert lebte **Ilse Behre**, und heirathete den Adelichen, Paul Hizfelder, gräflichen Hauptman zu Nienburg. Unter den Kindern war ein Otto, der 1582 starb. Sein Epitaphium ist in unserer Nienburger Kirche, und ist unter den Ahnen auch seiner Mutter Wapen, ein Bäre, mit der Ueberschrift **Baher**. Beide Eltern sind vor 1594 gestorben (*).

Darauf zeigt sich **Jobst Behre**, als ein reicher Herr. Den 1560 liehe er ans Erzstift Bremen 11000 Goldgulden, dagegen er das Haus Hagen und Stotel mit der Landdrostenwürde erhielt (**).

Gleich nachher 1561 finde ich in der Kirche zu Bükken einen Hoyaschen Landdrosten **Hinrich Behre** begraben, mit folgender Denkschrift: Anno domini 1561 an dem tage na omnium sanctorum starf de werdige, erbar vnd erenveste her Hinrich Bhere, Hoiesche ge-

(*) Nach dem Vergleiche der Erben, in meinen Handakten.

(**) Man lese des Hamelmans *opera*, S. 700. Mushard führt S. 88 die Rennersche Chronike beim Jahre 1560 an, wo ich aber sein Erzähltes nicht finde. Auch giebt Mushard daselbst eine Tafel der Nachkommen des Jobst Behre.

gewesener Landdroste, der Seele Got gnedig si, Amen.

Weiter im Jahre 1578 am 26 November starb **Arend Båer**, ein Domher, und wurde zu Buxtehude unter dieser Inschrift begraben: Anno domini 1578, d. 26 Nov. obiit --- Arnoldus Baer, ecclesiae Bremensis ac Mindensis & Verdensis cathedralium ecclesiarum canonicus, Hadeleriae, Wurtzaciae & S. Andreae Verdensis & antiqui coenobii Praepositus (*).

§. 10.

Aus dem siebenzehnten Jahrhundert liesse sich ein langes Verzeichnis der Herren von Behr aufsetzen, wen ich mich nicht an die åltern Zeiten gebunden håtte. Doch wil ich das wenige anführen, das die Grafschaft Hoya mir darreichet.

Johan Behre, Zellischer Grosvoigt, bekam von den Adelichen von Ranzau ihr Gut zu Drakenburg, kaufte daselbst 1619 ein Erbbegråbnis, und beschenkte die Kirche. Das Gut kam

(*) Mushard theilet es S. 88. mit. Gehörete er auch zu den Adelichen von Behr. Das Wapen seines Epitaphii zu Buxtehude würde nähere Nachricht geben.

kam nachher an die Adelichen von Drebber (*).

Jobst Behre, Erbherr zur Hoya, lebte bald nachher, und heirathete Hillebrechten, eine Tochter des Adelichen, Hinrich von Hizfeld, zu Nienburg (**).

Katharine Lucie von Krosik heirathete zweimal, zuerst einen Herrn von Behr, aus welcher Ehe **Brigitte Elisabet Behren** gebohren wurde; nachher den Adelichen, Burchard Fresen, Erbherrn zu Nienburg. Dieser nahm seine Stieftochter an Kindes stat an, starb 1668, und hinterlies ihr ein gutes Vermögen. Sie heirathete 1670 den Adelichen, Hans Hinrich von Hesler, der 1691 alhier als Oberstlieutenant starb. Die Witwe ging darauf nach Dehliz bei Weissenfels, als ihres Mannes Gut, woselbst sie ohne Zweifel hernach gestorben (***).

Johan Albert Behre, Erbherr zur Hoya und Hoyascher Schazrath, kaufte 1698 zu Bükken ein Erbbegräbnis (****).

§. II.

(*) Nach den Drakenburger Kirchenakten.

(**) Nach dem Bükkener Kirchenbuche, S. 176.

(***) Nach meinen Handakten.

(****) Nach dem Bükkener Kirchenbuche, S. 300.

§. 11.

Dieses sind die Herren von Behr, die mir das Alterthum gezeiget hat. Es sind zwischen denselben noch viele Lükken sichtbar, welche nach und nach durch neue Entdekkungen werden ausgefüllet werden. Erst alsdan werden wir zu einer Stamtafel dieses adelichen Geschlechts gelangen können, wozu die Mushardische und meine Samlung nicht genug sind. Und diese meine Samlung weiset auch, daß dies adeliche Geschlechte schon vor Jahrhunderten sich in viele Zweige in unserer Gegend ausgebreitet habe, hier bei uns im Hoyaschen, neben uns im Bremenschen, im Verdenschen, im Lüneburgischen, und etwas weiter hin im Lüchauschen; wir nehmen aber die Verbindungen dieser Zweige nicht gewahr, vielweniger sehen wir den ersten Stam aller dieser Zweige, nicht wissende, ob er bei uns zur Hoya, oder in der Nachbarschaft zu suchen sei. Und noch ausser diesen unsern Zweigen finden wir noch andere in entfernteren Gegenden.

§. 12.

Im Osnabrüggischen leben seit Jahrhunderten Adeliche, die man von den Römischen Ursinen herleitet, und in den Lateinischen Urkunden des dreizehnten Jahrhundert auch Ursos

nennet,

nennet, deren Siz in solchen Tagen Ursorum pratum und ietzo Barnau heisset, und welche Herren heute die Grafen von Bar und Osnabrüggischen Erblanddrosten sind (*). Unsere ietzigen Urkunden sagen nicht, daß diese Osnabrüggischen Herren mit unsern Herren von Behr eines Geschlechts sind. Es mögen aber diese Osnabrüggischen Herren von den Ursinis herstammen, oder sie mögen von dem eigenen alten Adel ihrer Gegend herkommen; so zeiget sich nicht viel Anschein, als wen sie mit unseren Herren von Behr eines Stamvaters sind. Den ist iene Römische Abstammung gewis, so müssen sie auf ihrem ersten Teutschen Boden, auf dem prato ursorum, zuerst Ursi geheissen haben. Aber unsere ersten Herren von Behr haben gleich anfangs Behr in Lateinischen Urkunden geheissen, und sind erst nachher in solchen Urkunden nach einer neuen Sitte auf einige

(*) Es handeln von ihnen **Pfeffinger in der Br. Lün. Historie**, B. 2, S. 22, wie auch **Köler in der Nachricht von den Erb-Land-Hofämtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg**, S. 86, und ihr eigener in gros Folio gedrukter historisch genealogischer Stambaum.

nige Zeit Ursi genant worden. Wen man aber auch zurük sezt, daß ienes Geschlechte von den Ursinen herstamme, und mehr Wahrheit nennet, daß es auf eigenem Boden gewachsen, so wird es mit unserm Geschlecht von Behr ebenfals ungleiches Geblüts sein, nemlich iene Osnabrüggischen Herren eines Westphälischen, und unsere Herren von Behr eines Angarischen oder Ostphälischen Geblüts; Wozu noch die Ungleichheit der Wapen beider Häuser komt. Indessen werden die Urkunden beider Häuser zu Zeiten vermenget (*).

§. 13.

Gewisser ist es, daß die Herren von Behr, die wir in Meklenburg, Pommern und Kurland finden, einerlei Abkunft mit den unsrigen sind. Den sie haben einerlei Waapen und einerlei Belehnungen, wie noch folgen wird. Ich kan nicht mit Sicherheit sagen, weil mir die hiezu nöthigen Urkunden mangeln, zu welcher Zeit unsere Herren sich dort gesezt haben. Doch kan ich eine Muthmassung wagen. Die Erzbischöfe von Bremen hatten, wie genug und zuverlässig bekant ist, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Bekehrungen gegen Norden

(*) Davon Exempel im 4. §.

den bis Liefland. Wir haben von diesen Bremenschen Bemühungen ein aufrichtiges Werk aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhundert (*). In demselben finden wir, daß dazu Geistliche und Ritter aus unseren Gegenden gebraucht worden. Der zweite dahin gesante Bekehrer war Bartold, ein Abt unsers Lokkums. Der Pabst lies 1198 durch ihn das Kreuz gegen die Liefländer predigen (**), und wer kan zweifeln, daß dadurch nicht viele Adeliche unserer Gegend sich bewegen lassen, mit auf diesen Kreuzzug zu gehen. Und es werden auch einige damals von uns so gar bis Liefland gegangene Herren genant, als Grafen von Stumpenhausen und Stade und Stotel, und Adeliche von Harpstät, von Seehusen, von Tiesenhusen und andere (***); auch selbst der Bischof von Verden, Iso, ein Wölpescher Graf, nicht allein, sondern mit Bewafneten seines Landes (****). Bei diesen Veranlassungen haben sich ohne Zweifel auch einige von unsern

Ade-

(*) Die *origines Livoniae sacrae & civilis*, die der Herr Hofrath Johan Daniel Gruber 1740 heraus gegeben hat.

(**) S. 12.

(***) S. 26, 27, 32, 96, 127, 169.

(****) S. 75.

Adelichen von Behr auf dem Wege in Meklenburg, in Pommern und in Kurland niedergelassen. Zu besonderen Herren dieser Aussenhäuser darf ich nicht kommen. In Pommern finde ich sie schon im Anfange des vierzehnten Jahrhundert (*).

§. 14.

Es bekleidet das hiesige Haus von Behr im Fürstenthum Lüneburg das Erb = Küchenmeister- und Schenkenamt. Diese beiden Aemter waren in den ersten Zeiten des Fürstenthums getheilet, nachher aber mit einander verbunden und von den Lüneburgischen Adelichen de Monte verwaltet (**). Dieses Geschlecht, das nachher von dem Berge hies, eilete im Anfange des vorigen Jahrhundert nach allem Ansehen zu Ende. Es suchte daher Johan Behr, Erbherr zu Stellicht, der damals Drost zu Ahlden

(*) In des Johan Micrälius Pommerschen Chronike.

(*) Nach meines Sohns Abhandlung von den ältesten Hofämtern des durchlauchtigen Hauses Braunschweiglüneburg, und Johan David Kölers Nachricht von den Erb = Land = Hofämtern des Herzogthums Braunschweiglüneburg, S. 30.

den war, bei dem Herzoge von Braunschweig Lüneburg, Christian, die Anwartschaft auf solches Amt, und erhielte sie auch im Jahre 1612 (*). Es erlöschete auch bald darauf 1623 das Bergische Geschlechte mit Friedrichen von dem Berge. Und gleich im folgenden Jahre 1624 belehnte Herzog Christian diesen Johan Behr, der indessen zu Zelle Grosvoigt worden war, mit dem Küchen- und Schenkenamte des Fürstenthums Braunschweiglüneburg Zellischen Theils, „also, daß er diesen „Grosvoigt und seine mänliche eheliche Leibes-„Lehns-Erben, und zwar allezeit den ältesten „würklich damit belehnen, und wen die nicht „mehr vorhanden, alsdan seine Brüder Die-„terich nnd Friedrich Behren und deren Erben, „und nach deren Absterben seine Vettern Ja-„kob und Jobst Behren und ihre Erben, mit „obgedachten Aemtern belehnen wolle, und sei-„ne Nachkommen an der Regierung sollen, daß „derienige, der aus dem Geschlechte der Beren „des Grosvoigts Güter iedesmal inne hat, mit „den

(*) Diese Urkunde steht in den Scheidtischen Anmerkungen und Zusätzen zur Moserschen Einleitung ins Br. Lün. Staatsrecht, S. 484.

„den beiden Aemtern belehnt werden solle (*). Und dies ist auch nachher von Zeit zu Zeit geschehen (**).

§. 15.

Auch haben unsere Herren von Behr, und mit ihnen die Kurländischen, das Verdensche Erb-Marschal- und Kämmereramt. Dasselbe war ein altes Amt des Stifts Verden. Das adeliche Geschlecht, das es bekleidete, war im Anfange des funfzehnten Jahrhundert ohne Zweifel erloschen; Hingegen hatten damals die Herren von Behr Rotenburg und andere Güter des Stifts im Besiz. Das Kapitel wolte Rotenburg

(*) Dieser Lehnbrief steht in der angeführten Kölerschen Schrift, S. 118.

(**) Also stehet:

Der Lehnbrief von 1628 in dem ebengenanten Scheidtischen Buche, S. 485.

Der Lehnbrief von 1667 in der angezeigten Kölerschen Schrift, S. 119.

Der Lehnbrief von 1728 in der Senkenbergischen Untersuchung *de feudis Brunsuic. et Lun.* S. 2 des Anhangs.

Von den Ausrichtungen beider Aemter im Behrischen Hause kan man die Kölersche Schrift S. 41 lesen.

tenburg zurük haben, und versprach ihnen dagegen das Lämmereramt und andere Vortheile im Jahre 1407 (*). Und dies ging auch in die Erfüllung, weil wir nachher dies Amt von dem Geschlechte von Behr bekleidet finden; doch folgeten viele Veränderungen (**). Es blieb das Erbmarschalamt bei diesem Geschlechte, ob es gleich nicht angesessen im Stifte blieb worüber dem Dieterich und Jobst Behre im Jahre 1573 der Bischof Eberhard Versicherung gab. Der Bischof Philip Siegmund belehnte im Jahre 1600 Johan Behren, des genanten Dieterichs Sohn, Erbherrn zu Stellicht und Stathaltern in Kurland, als dem ältesten seines Geschlechts, „mit dem Verdenschen „Erbmarschal- und Kämmereramte, so, wie es „seine Voreltern vor Alters her zu Lehn geträ„gen. Und nach des Johans Tode belehnete eben der Bischof mit solchem Amte im Jahre 1614 Werner Behren zu Stellicht, Johans Sohn,

(*) Nach einer ungedrukten Verdenschen Chronike beim Mushard, S. 86, und nach des Spangenbergs Chronike der Bischöfe von Verden, S. 116.

(**) Welche, nebst den Ausrichtungen dieses Amts, umständlich in der angeführten Kölerschen Schrift erzählet werden, S. 77.

Sohn, als den ältesten des Geschlechts (*). In den Schwedischen Zeiten hätte es dieses Amt bald verlohren; es suchte aber, da Verden 1719 an das Durchlauchtige Haus Hannover kam, eine neue Belehnung, die auch 1737 für den Brigadier, Wilken Friederich Behr, als Geschlechtsältesten, erfolgte, und sich über alle, so wol die hiesigen, als Kurländische Herren von Behr ausbreitete (**).

(*) Dieser Lehnbrief nebst einer Urkunde von einer Amtsverrichtung, steht in dem angeführten Scheidtischen Buche, S. 502 und 504.

(**) Dieser Lehnbrief steht in der Kölerschen Schrift, S. 123.

Des 3 Theils drittes Stük.

Erste Samlung Hoyascher Gesetze

aus

den Zeiten der Grafen,

aus Urkunden.

Vorschrift.

Der Göttingische Rechtslehrer, Herr Gotfried Mascov, hat ehemals in einer besondern Schrift von den Rechten und Gerichten im Herzogthum Braunschweiglüneburg gehandelt (*), und auch von unserer Grafschaft einige Rechte genant (**). Gleichwie dies Buch unserm Lande angenehm und nüzlich worden; also glaube ich, ich werde denienigen, die etwa die alte Beschaffenheit der Rechte und Gerichte in der Grafschaft Hoya zu kennen gebrauchen, einen Dienst leisten, wen ich

(*) In der *notitia iuris & iudiciorum Brunsuico-Luneburgicorum* vom Jahre 1738.

(**) S. 32 u. f.

ich ihnen eine Samlung der Hoyaschen Gesetze aus den Tagen der Grafen vorlege. Einige dieser Gesetze lesen wir schon in andern Büchern (*). Ich werde aber allein bei noch ungedrukten Gesetzen bleiben. Die ich alhier mittheile, nenne ich die erste Samlung, weil ich noch andere, die ich zur andern Zeit mittheilen kan, besitze. Geschrieben im December 1766.

(*) Z. E. des Grafen Otten Privilegien fürs Flekken Harpstet von 1396, in den rechtlichen Bedenken des Herrn Kanz. Dir. Struben, Th. 1, S. 164; die Nienburgische Statordnung von 1569 in den *observationibus iuris* des Herrn Ob. App. Raths Pufendorf; Verzeichnis des Heergewette und der Gerade der Stat Wildeshausen in den Vogtischen *monumentis ineditis*. B. 1, S. 495.

E. L. Rathlef.

Inhalt.

Inhalt.

1, Das alte Meierrecht des Stifts Bükken.
2, Ein Stük der gräflichen Statordnung für Nienburg, von 1314.
3, Das Freieding der Stat Nienburg.
4, Der Grafen Privilegien fürs Schuchamt zu Nienburg, von 1394,
5, und von 1502.
6, Der Grafen Privilegien fürs Flekken Bükken, von 1413.
7, Das Freieding des Flekken Bükken.
8, Gräfliche Erneurung der Privilegien des Flekken Vilsen, vom 10 Jan. 1577.
9, Gräfliche Bestätigung der Bruchhagenordnung zu Nienburg, vom 25 April 1577.

I, Das alte Meierrecht des Stifts Bükken.

Das ehemalige Stift Bükken hatte viele Meier unterschiedener Gattung. Vorzüglich hatte es sieben grosse Höfe, welche anfangs septem curtes genant wurden, gleichwie ihre Besitzer septem villici hiessen, und noch ietzo Siebenmeier heissen. Ein Hof war selbst in Bükken die Probstei, nebst denen von

von solchem Hofe abhangenden Gütern. Die sechs übrigen Höfe waren zu Essen, Stendern, Mahlen, Magelsen, Meringen und Würden. Sie alle hatten wiederum andere Meierhöfe, oder mansos, Zehnten und Gefälle. Und ausser ihnen hatten die Kanoniken noch andere eigene Meier. Alle diese Leute hiessen litones.

Das Recht dieser Bükkenschen Meier war gegründet in dem Herkommen, in der Verordnung des Erzbischofs Adeldags vom Jahre 987 (*) und in den Verfügungen des Hägergerichts der Gotteshausleute des Stifts Bassum. Dies Recht hat man ehemals zu Bükken zusammengetragen, und einem Verzeichnisse der Stiftsgüter beigefüget. Und solches mus eben nicht in den lezten Tagen des Stifts, sondern, wie aus unterschiedenen alten Wörtern des Rechts zu erkennen, weit eher geschehen sein. Von dem Original dieses Verzeichnisses, samt dem Bükkenschen Meierrechte, ist ehemals eine glaubwürdig bezeugte Abschrift gemacht worden. Und aus solcher zuverläßigen Abschrift theile ich alhier das Meierrecht des Stifts Bükken mit. Es lautet von Wort zu Wort also:

Ius

(*) Sie stehet in den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 330, und habe ich aus ihr die angeführten lateinischen Benennungen genommen.

Ius litonum.

Dat Stichte tho Bücken heft seuen Meigerhoue, alse Bücken, Stendern, Madelen, Essen, Meringen, Wurden vnd Magelsen. Desse seuen Meigerhoue hebbet Houenere vnder syk, alse de bescreuen stad (*).

Desse vorscreuene Meiger scholet syk richten in Lyue vn Dode na deme Praweste to Bücken, vnde en synd noch Zehntens eder werlikes Richtes plichtig to sokende. Ocken sind see neuer Vogedie plichtig. Men see scholet dem Vogetheren enen Dach in dem Zomere vnde enen in deme Winter in ören Husen hebben, vnd vrüntliken pflegen na örer Macht, sulff teinde.

Desse vorscreuene Houener der seuen Meigerhoue de geuet tyns in de seuen Meigerhoue, wann de besatet synd, vnde in den Houen is Vogedie. So wan de besatet sint, so gheuet io welck Hoff dem Vogetheren van Vogediewegen alle jar vppe sünte Martensdach en Molt Roggen vn en Tinsswin van dren schwaren Schillingen. Wann de Houenere Houe ock nicht besatet en sind, so en hefft de Vogethere in Lüden vnd guden nicht. Vnd na oreme Dode richtet sick dat Capittel na oren Eruuien, de se

(*) In der vorangelassenen Beschreibung der Güter der Siebenmeier.

se in vortiden pflegen to geuende den seuen Meigern, dat vmme satet is, so dat dat Capittel mach nomen, wen Man eder Wiff der Houenere welck veruallet, ores Gudes de Helffte, al ores Queckes (*), dat vppe vere benen gheit, de andere Helffte schall bliuen vppe deme Houe by den Kindern. Storuen ock Man vnd Wiff ane Kinder, so voruallet deme Capitele all, dat se nalatet; Vn den Houeneren en nimpt me noch Eruedel, Herwede oder Vrowenraadna.

Vormengeden sick ock Man eder Wif Godes Huslůde, vppe Godeshus, eder eghene, eder Vryge Gude myd eghenen eder Vrigenlůden, vnde Kinder tosameden hedden, de Kinder scholet bliuen Godeshuslůde by dem Stichte. Wente wur me mit Gode to delende hefft, dar schall God alletid bouen vnde erste wesen. Wanner ock sodane vormengende Godeslůde van Dodeswegen voruellen, Wiff eder Man, so veruallet deme Stichte de Helffte all ores Gudes in Quecke vnde andereme Gude. Storuen ock sodane vormengende eghene Man eder Wiff, so nimpt de Here des egenen Mannes eder Wiues Helffte alles Gudes, vnde de ander Helffte voruallet deme Stichte. Storue ock en Vrigman

(*) Allerlei Hausvieh, nach dem *Glossario* des Haltaus, S. 1493.

man eder Wiff also vermenget, so neme de negesteboren Mach (*) Eruedel, Herwede eder Vrowenrad, wo sick dat borde, vnd dat ander bleue by dem Stichte.

Dat Stichte van Bücken hefft drigerlei Echte (**). De erste hetet Godeshuslude, dat sind de vorscreuene Hovenere, de de höret in de seuen Meigerhoue. De richtet sick, alse vorscreuen steith.

De ander Echte dat sind sunder Denstlüde, de werdet geboren vn besatet vppe sunder Gude, dar en is nen Vogedie annoch in Lüden eder in Gude. De richtet sick na den Heren, de de Houe under sick hebbet, so me dat beuindet in Priuilegio Adaldagi (***). Wan de vorualllet van dodes wegen, so mag de Here des Houes sick richten na alle oreme nalatenen Gude, so me dat geuunden hefft vor der Kemenaden to Ber-

(*) Blutsverwante, nach eben dem *glossario* S. 1295.

(**) Nach dem angeführten *glossario*, S. 248, hat dies Wort unterschiedene Bedeutungen. Hier zeigt es, nach dem Zusammenhange, eigene Leute, oder Eigenthum an.

(***) In der schon genanten Verfügung von 987.

Bersen in Hegedeme Richte (*) Godeshuslüden des Stichtes tho Bersen, des dat Stichte to Bücken bescreuen vn bezegelt Recht hefft. Vermenget de sick mit vrygen eder eghenen Lüden, so is ere Recht, alse vorscreuen is.

De derde Echte dat sind vryge Godeslüde. Vn dat synd inkommende vn vrige Lüde, de ge-
uet

(*) Hägergericht ist eine Art von Gericht über Bauergüter, nach dem Haltausischen *glossario* S. 777. In dem Göbelschen Werke *de jure & judicio rusticorum* im 8 Kap. darin von Braunschweiglüneburgischen Hägergerichten gehandelt wird, S. 324, lese ich nichts von einem Hägergericht zu Bassum; vielleicht findet man von demselben Nachricht beim Nolten *de singularibus prædiis rusticorum Brunsvicoluneburgensium.* Es giebt aber dies Meierrecht den Beweis, daß man ehemals zu Bassum, einem Hoyaschen Kloster bei Bremen, dergleichen Gericht gehabt, und daß es in solchem Ansehen gewesen sei, daß man dessen Verfügungen auch zu Bükken gefolget. Ich habe zu Bassum nachgefragt, ob man daselbst noch Nachrichten von solchem Gerichte habe. Man hat und weis aber von demselben nichts mehr. Und die Kemnade, vor welcher es ehemals gehalten worden, ist 1687 abgebrochen worden.

uet sick in sünte Maternians Echte (*). Vn wann de steruet, so geuet de in sünte Materniians Ere öre beste ouerste Clet vn öre beste Houet Queckes. Vn de geuet sick darumme in de echte, dat de vn öre Kinder der Heren des Landes nicht willet eghen wesen. Vormenget de sick myd Godeshuslüden, de Kinder bliuet by deme Stichte. Wan de ock steruet, so nimpt öre negesteboren Mach Eruedel, Herwede oder Vrawenrad, wo sick dat böret, vn dat ander bliuet by den Kindern. Steruet de ock ane Kinder, so blifft dat by sünte Materniano.

✡ ✡ ✡

2 und 3, Ein Stük der Gräflichen Statordnung für Nienburg von 1314, nebst dem Freiendinge der Stat.

Es war der Graf Otto, der im Jahre 1314 unsere Gegend und Stat beherschte. Unter den guten Werken dieses Herrn war auch eine Ordnung für unsre Stat. Ich halte das Original und die vollen Abschriften desselben für verlohren, weil man auch da, wo man sie suchen

(*) Maternian war der Heilige des Stifts, zu dessen Eigenthum sich die Fremden hingaben.

chen mus, von solcher Verordnung nichts hat. Und warum solte man dieselbe gehütet haben, da im Jahre 1569 unserm Nienburg eine neue Ordnung gegeben wurde? Vielleicht hätte sich alle Nachricht von dieser unserer alten Statverordnung verlohren, wen ich nicht ein abgeschriebenes Stük derselben in meiner Inspektionsregistratur angetroffen hätte. Dasselbe theile ich alhier mit, und zwar in dem Teutschen des Abschreibers.

Die neuere Statordnung ist von den Grafen Erich und Friedrich, und vom Jahre 1569. Der Oberappellationsrath zu Zelle, Herr **Friederich Esaias Puffendorf**, der bekante Rechts- und Geschichtskenner, hat dieselbe seinen *observationibus juris*, B. 2, S. 322, beigefüget. Weil dies Buch in vielen Händen, und die Ordnung lang ist, und zwei Bogen hinnehmen würde, so theile ich dieselbe alhier nicht mit.

Für älter und wichtiger halte ich mein drittes Stük, die so genante **Ordel des frien Dinges**, welches noch ietzo iährlich am Montage nach heiligen drei Könige auf unserm Rathhause in Gegenwart der neuen und alten Bürger von zwei Achtmännern, deren einer fräget und der andere antwortet, verlesen wird. Ich finde davon zwei alte Abschriften in meiner Inspektions-

spektionsregistratur, welchen ich im Drukke folge. Es hält diese kleine Schrift die ersten Gesetze unsers Orts in sich, als er zur Stat worden. Den man hatte damals noch blos unsere lange Strasse, und man nennet noch keine Thore, sondern allein die nahe liegenden Gegenden. Ich bitte, meine Anmerkungen zu lesen. Dies sind die beiden Stükke.

2, Ein Stük der nienburgischen Statordnung von 1314.

Von A. 1314.

Uhralte Stadtordnung, wie es mit dem Kirchhove soll gehalten werden.

So soll auch der Stadtknecht vnd Köster des Kerkhaves in Achtung hebbenn, watt sie an Viehe darup finnen, et höre oeck tho weme es wille, so ferne es nicht Verahmes darup endtlopen wehre, wechnehmen, dewelchs halff der Obrigkeit, de andre Helffte ihnen den Verwahrern tho geegnet vnd vorfallen sinn solle.

Dewielle ock etlicke hier eine gemeine Cloaca vom Kerkhaue macken willen, sollen dieienigen, so in solcke Unart vnd Untuchts daruppe befunden, dem Rahde angezeiget, vnd nach Gele-

genheit ihres Olders thor thied mit einem Gülden, oder mit Roden woll gestrehken und gestraffet werden.

3, Das Freieding der Stat Nienburg.

Verzeichnüß der Ordel des Frien Dinges, so die alten gefraget, und darauf geantwortet ist.

1, F. Wer by diessem gehegenden frien Dinge sein sol?

R. Der einen eigenen Rock (*) hefft und Bürger zu Nienborg ist.

2, F. Wen er dar nicht were, was er verbrochen?

R. So hatt er seine Bürgerschaft vorbracken.

3, F. Wo hoch ein Soeth-schlingk (**) sein solle?

R. Zum Gürdel hoch, und das kein schade dauon geschehe.

4, F. Wen der Soeth zubrochen, wo lange er solle ungebessert bleiben?

R. Er sol alsobalde zwischen zweien Nachten

(*) Eigenen Rauch, oder eigenes Haus.

(**) Die Einfassung eines Zugbrunnens.

ten zu bessernde anfangen vnd vngeseumet wieder verfertiget werden.

5, F. Wo nahe einer dem andern ein nie Haus oder Gebäuwte setzen möge?

R. Anderthalben Voeth von seines Nachbaren freien Erbe.

6, F. Wann einer ein Haus daelbrickt, wo er sich derinne vorholden solle, darmit hernach Vnwille vorhödet bleiben müge?

R. Er sols dem Rathe anzeigen vnd bitten, das dabey geschickt, vnd die alten Gründe besichtiget werden, vnd das Rhum zwischen dem gebauten abgemessen, vnd dessen einem ieden ein stock (*) zugestelt, vnd die nien Grunde darnach gelegt werden.

7, F. Wohoch ein Fensterschur (**) am Hause sein solle?

R. So hoch, das einer mit einem korbe oder tonnen darunter durchgehen konne.

8, F. Offt man auch Licht oder Fenster in eines andern Hoff haben müge?

R. So von olders keine Fenster dar gewesen, sol er keine nie machen, es geschehe den

(*) Eine Maasse von der Breite des Raums.

(**) Ein Dach, das die Verkaufenden am Strassenfenster über ihre Waaren machen.

den mit des Nachbaren guten willen, doch sol er keine offene Fenster in seines Nachbaren Hoff haben.

9, F. Wonah einer dem andern ein heimlich gemack oder Latrine haben und bauwen möge?

R. Negen Voeth von dem Houet oder Ortstender, vnd dre Voeth von seines nachbaren freien Erbe.

10, F. Wona einer dem andern seinen Mes leggen müge?

R. Dre Voethe von der freien strassen, vnd auch dre Voeth von des nachbaren erbe, daß das Wasser seinen fryen gangk haben konne.

11, F. Woferne ein ieder sein frie Erbe verbeddern vnd verdadigen solle?

R. Bis an den Rennstein an die gemeine lange strasse(*).

12,

(*) Bis an die Gosse der Langenstrasse. Da diese Strasse, als unsere iezige Haupt-Strasse allein, und die übrigen nicht mit genant werden, so giebt dies die Vermuthung, daß man zur Zeit, da diese Gesetze gemacht oder gesamlet worden, allein die Langestrasse gehabt, daß die andern nachher hinzugekommen, und folglich diese Nienburgische Gesetze sehr alt sind.

12, F. wo man einen unbendigen und unnützten gast auß seinem Haus bringen solle?

R. Man sol ihn bidden, schuuen, so er dan nicht wil, seine nachbaren dazu forderen.

13, F. Versete (*) der Nachbar die hülffe, was er gebrochen?

R. Er hebbe seine Bürgerschaft dadurch verloren.

14, F. Was ein ieder für seine feilen Wahren nehmen müge?

R. Alles, was ihm davor angeboden wirdt (**), ausbescheiden Misgewande (***), blödige Kleider (****), ungemaket Wachs, roh garen, und außgezogen blote wehre und waffen.

15,

(*) Versagte.

(**) Dies zeigt wiederum das Alterthum dieser Gesetze und eine Zeit an, da man gar wenig Geld hatte, und mehr Waare gegen Waare umsezte. Warum die angeführten untersagt werden, ist schwer zu bestimmen.

(***) Die Gottesdienstlichen Kleider der Geistlichen.

(****) Blut und blutig hat eine vielfache Bedeutung in unsern alten Schriften, wie Haltaus im *glossario Germanico medii aevi* S. 175 zeiget; ich finde aber bei ihm nicht die blutigen Kleider.

15. F. Woferne die von Nienborg einen Ausman mit Kummer verfolgen (*), und sonst den Angriff haben mügen?

R. Uber Norden (**) bis zun Linnen Stämmen (***).

Uber Weser (†) bis an die Stapelriede (††).

Uber Leien (†††) bis zur Vogelstange (††††).

Ueber

(*) Wie weit gehet die Gerichtsbarkeit der Stat auswärts? Den dies wil der Ausdruk: **mit Kummer verfolgen**, nach dem Haltaus S. 1138.

(**) Jetzo vorm Norderthore.

(***) Wo dieser Platz sei, habe ich nicht erfahren können, ohne Zweifel auf der Grenze des nahe liegenden Amts Wölpe.

(†) Jetzo vorm Weserthore.

(††) Bei der Weser-Masch, da, wo der Statsteinweg sich endiget.

(†††) Jetzo vorm Leinthore. Diese Gegend hies also, weil sie an den pagum Lainga und Leinsburg oder unser ietziges Linsburg sties.

(††††) Sie war zwischen den Gärten beim Sparenbergischen Kampe nahe vorm Bruche, wo schon des Bruchhagens Gerichtbarkeit angieng. Dieses schiessen nach dem Vogel benimt dem Alter dieses Statrechts nichts, weil man vor der Erfindung des Schiespulvers auf andere Weisen nach dem Vogel schos.

Veber Mühlen (*) bis zum Haneberge (**).

16, F. Wie hoch ein Gartenzaun sein soll?
R. Bis zu der Vorst hoch.

17, F. Wie hoch ein Feldzaun sein soll?
R. Biß zum Gürdel, vnd daß niemand Schade dadurch geschehe.

18, F. Wen Schade durch eines andern Zaun geschehen, wer den Schaden gelden soll?
R. Dem der Zaun zu machen gehöret.

19, F. Wo nahe einer dem andern seine Hoppenstacken setten soll?
R. Nedden 2 Voeth vnd bauen 3 Voeth.

20,

(*) Unsere Mühle lag ehemals nicht da, wo wir sie iezt haben, sondern ausser dem ietzigen Hornwerk vor dem Hohenwiede. Die Gegend hinter der Mühle an der Weser hinauf hies ehemals **über die Mühle**; Nachher als unser Ort Thore bekam, bekamen wir auch ein eigenes Mühlenthor, das bei Verlegung der Mühle und Anlegung des Hornwerks eingegangen.

(**) Mus der alte Nahme eines Berges zwischen dem Osterberge und der Weser sein. Es liegt im Holze zwischen Landsberg und Leese vor der Ohmenhuderstrasse ein Hahnenberg, so weit die Statgerechtsame wol nicht gereichet haben.

20, F. Wen einer seinen Zaun verfallen liesse, vnd nicht zeunen wolle, vnd seinen Nachbaren solches vngelegen were, wie man sich darinnen verhalten solle?

R. So soll sein nachbar den Zaun annehmen, seine stecken in die olten stede setten, vnd die Zaunstette für sich behalten; iedoch die Hoppenstacken sol er nicht vber den Zaun setzen.

21, F. Wen ein Bürger in dem Stadthege oder Stadtwalde mit verwüstende vnd hauende Schaden dede, waß derselbige verbrocken?

R. Er hat die Bürgerschaft verlohren.

* * *

4 und 5, Der Grafen Privilegien fürs Schuhamt zu Nienburg, von 1394 und 1502.

Bei Rathhause hat man ein altes Kopialbuch von den Privilegien der Gilden der Stat Nienburg. Die Abschriften in diesem Buche sind gewis aus den Originalien genommen worden, und verdienen daher allen Glauben. Und mit solchen Originalabschriften stimmen beide alhier gedrukte Privilegien überein.

Das

Das iüngere habe ich mit dem Original vergli- chen, das noch beim hiesigem Schuhamte lie- get, und aus demselben in einigen Ausdrücken verbessert. Es hat diese Gilde ihr eigenes Sie- gel, darin ein Schustermesser mit der Umschrift: Schusteramts Siegel zu Neynborg, 1678.

4, Des Grafen Erich Privilegien fürs Schuhamt zu Nienburg, von 1394.

Von Gades Gnaden, wy Erick, Graue thor Hoya, bekennet vndt betügt openbare in dessem Breue vor allen Lüden, dat wy na Rade Vnses Rades tho Nienborgh dem Schoamthe tho Nienborgh hebbet vor Vnß vnnd Vnse er- uen gnade geheuen vnd ehre Gillde gestedigett, allso datt Nemand dat Schoamet winnen schall, he sy thovorn Borger tho Nienborgh, vndt we datt Werk winnen will, de schal dat winnen vor twe Mark, der schole wy vndte Vnse eruen vp- boren ene Mark, de Rath tho Nienborgh ene halue Mark in der Stadt Nutte to kerende, vndt datt schoamete ene halue Mark, ere Gillde mede tho beterende. Wer ock in dem Schoamete iß, de magh datt eruen sinen Kindern, sonen vndt dochtern, wo he dat wunnen hebbe er siener Kinder tokumst. Wer ok datt vorbenomete

Werk

Werk will winnen, de schall maken dre Par scho vor erem Werkmester, doget de, so scholen se eme dar to steden vnnd de en schal sich furder mit nenen sundergen Kosten beweren, wen her to voder en ein gude wontlick stede gewesen hefft. Were ock we de dat vorbenomte Werck verbrucke, de magh dat wedder winnen, allse vor schreuen iß, vnd datt schall de Werckmester der Herschop vnnd dem Rade witlick doen, vnnd se entsulf vnder sich nicht richten, ane datt in datt Werck roret. Weren ouerst dar ock sacke mede, de in datt rechte vorden, de schullt se an Gerichts wisen. Were ock, datt dat schowerk eine Morgensprake hedde, so schal de Werckmester nemandt in dem Werke hoger beden, den by Achtein Penningen, vnd de schult se keren na eher Wonheit in datt Werck. Watt se ock hebben van Lande, Guede, van Gelde vnnd en noch werden magh, vmme de leue Godes, deß en schult se nicht verkopen noch versetten noch verwenden edder töbringen, man se schult datt holden vnndt waren vndt ehre Gilde mede beteren, datt ehre Begingnisse vndt Vigilien vnd missen, spende, Almosen, Luchte vndt allen guden beden vndt Werckhen ewiglicken überblienen in der Kerken tho Nienborgh, Gade, dem Hillgen Cruse, vndt allen Christen selen (*) tho laue und tho ehren. Das to mehrer Betuging so hebbe wy, Erik vorbenomt

benomt, vnse Ingesegell vor vnß vnd vnse Eruen wittliken an dessen Breff gehangen laten. Datum anno domini M. CCC. nonagesimo quarto, die sancti Jacobi Apostoli.

5, Des Grafen Jobst Privilegien fürs Schuhamt zu Nienburg, von 1502.

Wir Jost, von Gades Gnaden thor Hoya vnd Brockhusen Greue, bekennen vnnd betugen openbar in düssem Breue vor allen Lüden, datt wy na Rade vnses Rades tho Nienborch dem Schoampte tho Nienborgh hebben für vnß vnd vnsere Erben gnade gegeuen vnd ehre Gilde fürder bestedigtt, alse datt Nemandt datt Schoamt winnen schall, he sy tovorn Borger tho Nienborch; ock schall nemandt dat Ambt gebruchen, he sy echt vndt recht gebaren, vnnd schall frey wesen, offte sine Fryheit mit güden segelen vnd breuen bewisen, ehe he in sotane Ambt schall gestadet werden. Vnnd we datt Ambt winnen will, de schall datt für drei Rienische Gulden winnen, de schollen wy vnd vnse eruen einen vpbören, de Rath tho Nienborg einen

(*) Welche Vermächtnisse nachher bei die Kirche geleget worden.

nen Gulden in der Stadt Nutte tho keren, vnnd dat Schoambtt einen Gulden ehre Gilde tho beteren mede. We ock in dem Schoambt ist, de magh datt eruen sinen Kindern, Sohnen vnd Dochtern, wo he datt werck gewonnen, ehe seiner Kinder thokumpst; we ock datt vorbenombte werk wil winnen, de schal maken drei Par Scho für ehren Werkmeister, degett sie, so schullen se ehn dartho steden, vnndt die schall sick sundrigen mit nenen Kosten bewehren, wenn he tho vnterwondtlichen Steden gewesen heft; we ock datt vorbenombte Werck verbreke, de magh datt wedder winnen, so vorgeschreuen ist, vnnd dat schall de Werckmeister der Herschop vnnd dem Rahde vorwittlicken, vnnd se schollen vnter sich nicht richten, men dat in dat Werck ruhrett; wehren ock saken mede, de in datt recht vorden, die schult sie an datt Gerichte wiesen; weill ock dat Schowerck eine Morgensprake hedde, so schall ock de Werkmeister niemandt in dem Werke hoger beden, den by achtein Penningen, vnnd die schuldt sie kehren na ehrer Wonheit in datt Werck; watt se ock hebben von Lande, von Gelde, Gude, vnnd ehre noch werden mochte, vmb de Leue Gades, deß entschultt se nicht verkopen, edder versetten, edder verdohn, edder thorbringen, men se schuldt dat holden vnnd bewahren, vnnd ehre Gilde mede betern. Dat ehre Beginge-

gingenyssen, Vigilien vnd myssen, spende vnndt Allmyssen, Lichte vnd allen gutem Beden vnd Werken ewiglicken Jummer blieuen in der Kerken tho Nienborgh, Gade, dem hilligen Cruce vnd allen Christen Seelen tho laue vnd ehren. Schall ock nemands düsses Ambts brucken vp ein myll weges nach Nienburgh, he sy den in vnser Stadt Nienburgh, offt andern vnsern Blecken offt Wickbelden besatten, dem vorbenompten Amte thom Vorfange. Dessen tho Orkunde vnnd mehrer Betugnüsse, hebben wir, Jobst Graf ehrbenompt, vnser rechte Ingesegele vor vnß vnd vnse eruen wittlicken an diesen Breff hangen heten; die gegeben ist, nach Christi vnsers Herrn Geburdt, foffteinhundert vndt twey Jare, am Diengstage assensionis Marie, gloriosissime virginis.

* * *

6 und 7, die Gräflichen Privilegien fürs Flecken Bükken, vom Jahre 1413, nebst dem Freiendinge des Flekkens.

Das Original von 1413 hat sich vor 1632 in den hiesigen Kriegen verlohren, daher in solchem Jahre 1632, da das Flekken um die Bestätigung seiner Privilegien beim Herzog Christian angesuchet, eine Abschrift aus dem Lager-

Buche des Amts Hoya müssen genommen werden. Nachher sind sie 1647 vom Herzog Friederich, 1652 vom Herzog Christian Ludewig und 1667 vom Herzog Georg Wilhelm bestätiget worden. Aus dieser lezten Bestätigung sind sie ins Bükkener Bürgerbuch gesezt worden. Und aus diesem Buche erscheinen sie alhier gedruckt. Sie sind einigemal von Feder zu Feder gangen, wobei wol mancher Ausdruk des Originals verrükket worden.

Das Freieding des Flekkens ist aus eben dem Bükkener Bürgerbuche genommen worden. Es mag ebenfals in Ausdrükken von der ersten Gestalt vieles verlohren haben. In unterschiedenen Dingen hat es eine Gleichheit mit dem Freiendinge der Stat Nienburg. Es kan sein, da Nienburg ohne Zweifel eher zur Stat, als Bükken zum Weichbilde worden, daß dies Weichbild seine Gesetze von der Stat Nienburg hergenommen habe. Es wird dies Freieding nicht mehr verlesen.

6, Gräfliche Privilegien des Flekkens Bükken, vom Jahre 1413.

Wir **Otto**, von Gottes Gnaden, **Graf zur Hoya und Brockhusen**, vnd Juncker

Otte sien Sohn, bekennen openbahr vnd dohn witlick allen denjenigen, de düssen Brieff sehen oder hören lesen, dat wy vnd vnsere rechten Erven vmb Gottes vnd vm mehrer Bestentnuß Willen des Stifts zu Bücken vnd vnserer Herschop thor Hoya, vnd vm menniges truwen Deenstes willen, de Vns vacken vnde vele vth dem Wickbilde to Bücken geschehen iß, mit wolbedachten mode und guten freyen willen, nach rahde Vnsers truwen Rahdes und Manschop von der Hoya, hebben quit vnd Frey gegeben, alle de Jennen, de nun tho thiden tho Bücken wohnen, Mann, Wive, Kindere, Boren und Vngeboren, de **Vnsers Graven Otten Vader** vor, und nun Vnsere eigene wehren und sein, da Wy Erf deel und Vogdie aufsprecken, und gevet Jegenwerdig in diesem Breef Se und all er Guth ewiglich quit und frey, beide im Leuen vnd Dode, und die erff deel quit vnd loß, alle die wiele dat se wohnet in demselben Wickbilde tho Bücken. Vnd dat vorgeschreuen Wickbild schall bliuen tho ewigen tyden in allen den Gerechtigkeit und Freyheit, alse it in allen tyden gewesen hefft, aver schollet se, de nun sein, und noch kommen, bey dem Gerichte, Richte, brocke, schott, Bürgerwercke, Wocke und sonsten nach bode ihres Wickbildes Rahde, alß tho der Hoya und in andern freyen Wick-

bilden temlich vnd math iß. Wehre ock Jemand umb so dahne Anspracke alß vorgeschreuen iß ut Bücken edder ut Vnser Herschop wegckgewecken in andere Jegende, de wedder komen wolde, vnd in den vorgeschreuen Wickbilde Bückeu wohnen wolde, wen de Vnse Gnade vnd Willen hefft, so schall he de süluen Gnade und Freyheit brucken, beide in Leuen und tode, und in all seinen Gude, dewil he dar wohnet. Toge aber Jemand daruth in andere fromde Jegendt ohne Vnsern Willen, da wy siner unmechtig wehren, da wy eigendom oder Vögdey an gehat hebben, de schall düsse Gnade Verwrogt hebben, vnd Jegen den wollen wy Vnsers rechten brucken, offt wy öhne nu de Gnade gegeuen hebben, doch schall nemand de in Vnser Herschaft wohnende iß, dar Wy eigendom, oder Vogdy anne hebben, edder de ub Vnsern Gude sitten, sonderlich uth der Hoya vnd den Steinwege, in dat vorgeschreuen Wickbilde Bücken theen tho wohnende, he do dat mit Unsern und Vnser Erven willen und hebbe deß von Vnß vnd Vnsern Erven Gulde Breeffe. Wohnende ock nun tho tyden in dem vorgeschreuen Wickbilde Bücken Jemand oder wolde dar Jemand intheen, de Vnser Herschop man Undersath wehre oder ut frömbden Lande darin quehme, edder den sonder Unterscheigt Jemand verdedigen wold, de schall von

von stunden an Börger werden, und sich nach Rade und Richte, Fromen und schade der Freyheit deß vorgeschreuen Wickbildes richten, und den schall darbinnen nemand sonderlich verdedingen, eeder he schall daruth theen und bliuen. Ock wille wy Graff Otto vnd Juncker Otto sin Sohn und Vnsere rechten Eruen vorgeschreuen, wer nah düsser vorgeschreuenen Freyheit tho Bücken up des Stiffts von Bücken edder Vnsern Würden wohnen wolde, de sall dat nah Vnsern vnd der Herren von Bücken willen dohn, vnd Unß und den Herrn tho Bücken nah Unsem und der Herren willen sondriges vertinßen, vnd wy willen dat vorgeschreuen Stifft tho Bücken und die Herren in nenen deßen vorgeschrefen Articuln von Vnß, edder von den Bürgern tho Bücken krencket edder verschmelert hebben, sondern bey öhrer vollen macht und Freyheit, dar buten und binnen tho blieuende, sonder argelist, ock schallet hier alle Buhhoffe vtgesprocken wesen. Wehre ock, dat Vnse Herschop oder Jenig Gutsman, Unser Vogde oder Unser täglichs Gesinde tho Bücken mit Unsern willen wohnen wolde, de schall ock von stunde an Börger werden, und alß ein ander Börger der Freyheit geneiten vnd entgelden, alß vorgeschreuen iß.

Alle düße vorgeschreuenen Stücke laue Wie, **Graff Otto und Juncker Otto, sein Sohn,**

vor Vnß und Vnsere rechte Erven, all denjenigen, de düßen Breeff anröhret vnd anröhren megk, tho öhrer thruwen Hand, Unsern Rahtmännen in denselbigen Wickbilde, de nun sien und do kommende sien, an guden truwen, stedte, veste, und unverbrocken tho holdende, sonder wedderspracke, und hebbet des tho tůgniß Unser rechte Insegel vor Vnß und Vnsere rechte Eruen tho düßen Brefe gehenget heten, de geschreuen iß nach Gottes Geborth verthein hundert Jahr, in dem dertheinden Jahre darna, in des heiligen Creutzes dage, als idt geheget wardt.

7, Das Freieding des Flekkens Bůkken.

Vrthell

Deß Echten Freyen dinges in etzliche Frage stücke getheilet.

Die 1 Frage

Wer bey dem Gehegden Freyen dinge sein soll.

Antwort,

Alle dieienigen, die binnen Bůcken Eigen Rauch hat, vnd Bůrger ist.

2.

2.

Wann einer nicht jegenwertig, waß Er verbrochen hat.

Antwort,

So ferne Er gesundt und zu Hauß ist, auch sonsten keine andere erhebliche Ursache hat, wan das freye dingk ausgekündiget wird, soll er die Bürgerschafft verlohren haben, oder soll mit einer ansehnlichen Straaffe belegt werden.

3.

Wo nahe vnd ferne Einer dem andern ein neu Gebäude setzen möge.

Antwort,

Drey Fuß von seines Nachbaren alten und fryen Raum, vnd sechs Fuß von dem Rönstein der gemeinen Straße.

4.

Wann einer ein Gebäude niederbricht, wie Er sich im vffbawende verhalten soll.

Antwort,

Es soll das raumb zwischen den Häusern mit Stöcken abgemessen, vnd die neuen Gründe uff die altte stede wieder gesetzet werden.

5.

Wie hoch Ein Fensterschur an der Straße sein soll.

Antwort,

Daß Einer mit Einer Tonne oder Korbe richtig darunter durchgehen könne.

6.

Ob man auch Fenster in eines andern Hoffe haben möge.

Antwort,

So von Alters keine gewesen, soll man keine neue machen, eß geschehe dan mit deß Nachbahren freyen Willen, doch sollen keine offene Fenster gelitten werden.

7.

Wie nahe vnd ferne ein heimlich Gemach an seines Nachbahren Erbe bawen möge.

Antwort,

Neun Fuß von dem Houet- oder Ortstender, vnd drey Fuß von des Nachbahren Fryen Erbe.

8.

Wie nahe Einer dem andern seinen Mist legen möge.

Antwort,

Drey Fuß von der Freyen Gemeinen straße, vnd so ferne von seines Nachbarn Erbe, daß das Wasser seinen freyen Gangck haben könne.

9.

Wo ferne ein Jeder Bürger sein freye Erbe verthedigen möge.

Ant-

Antwort,

Biß an den Rönstein vnd die gemeine Straße.

10.

Welcher gestalt ein Haußvatter und Bürger einen halßstarrigen und unnützen Gast aus seinem Hause vnd Erbe treiben möge.

Antwort,

Er soll ihne erstlich bitten, zum andern verweisen, zum dritten schieben, vnd da es Nohdt wehre, seine nechste Nachbaren zu Hülffe ruffen.

11.

Wenn Ihme sein Nachbar dan nicht helffen wolte.

Antwort,

So ferne Er Ihm die Hülffe versaget, soll Er die Bürgerschaft verlohren haben.

12.

Wie hoch Ein Garten Zaun sein soll.

Antwort,

Biß zur Brust.

13.

Wie hoch Ein Feld Zaun sein soll.

Antwort,

Biß zum Gürtel, vnd daß niemand Schade dadurch geschehen kann.

14.

Wann dann Schade durch eines andern Zaun geschicht, wer den bessern soll.

Antwort,

Dem der Zaun gehörig.

15.

So einer seinen Zaun verfallen ließe, vnd denselben nicht zeunen oder bessern wolte oder künte, vnd seinen Nachbahren solches ungelegen, wie sich dan der Nachbar darin verhalten soll.

Antwort,

So soll der Nachbar seine Zaunstecken in die altten Zaunstette setzen, vnd die Stette für sein achten, iedoch die Hoppenricke nicht hinüber setzen.

16.

Wie nahe Einer dem andern seine Hoppenricke setzen möge.

Antwort,

Nedden Anderthalben Fuß, vnd oben drey Fuß.

17.

Wann Einer böser vnd gefährlicher weise falsche Maße vnd Wage gebrauchte, oder sonsten die Wahren verfälschte, welcher Gestalt derselbe zu Straaffen sey.

Antwort,

Wer Bößlich- vnd Gefährlicher weise die Maße, Gewichte, Specerien, oder ander Kauffmanschaft verfälschet, vnd selbiges für recht gebraucht vnd außgiebt, der soll der hohen Obrigkeit zu Straaffen überantwortet vnd befohlen werden; Wann Er aber auß Unwissenheit solchen Excess begangen, mach Er nach Gelegenheit der Ubertretung mit etzlichen Marck bürgerlich bestraffet werden.

18.

So Jemand Ein schetlich thier, alß Beeren, Bullen, Hunde oder dergleichen hätte, so einem schaden zufügte, wer den Schaden erstatten soll.

Antwort,

Wann der Herr des thiers solche ahrt deß thierß wüste, soll Er eß von sich thun, thut Er daß nicht, muß Er den Schaden billig geltten, vnd solches so viel mehr, wan Er zuvor darumb gewarnet ist.

19.

Wer der Bügerschaft zuwieder zeuget, auch, wieder Bürgermeister, Raht vnd Gemeine fürbewust, Vieh vnd andern Sachen, so der Bürgerschaft zu wieder, haußet vnd herbärget, auch sonsten Gemeinschaft mit der Börger Jegentheil hat, waß derselbe verbrochen.

Ant-

Antwort,

Derselbe soll der Bürgerschaft verlustig sein, oder ansehnlich gestraffet werden.

☆ ☆ ☆

8, Gräfliche Erneurung der Privilegien des Flekkens Vilsen, von 1577.

Die alten Privilegien des Flekkens Vilsen rührten von den beiden Nieder-Hoyaschen Grafen Otten und Friederich her. Sie giengen aber in einer grossen Feuersbrunst verlohren, wesfals sie der Graf Otto im Jahre 1577 erneurete. Das Original dieser erneuerten Privilegien habe ich nicht gesehen, und ich habe auch nicht gehöret, daß es noch zu Vilsen sein sol. Man hat aber eine Bestätigung dieser lezten Privilegien, welche der König Georg der erste im Jahre 1719 am 25 August mit eigener Hand unterschrieben hat. In derselben steht zuerst die gräfliche Erneurung vom 10 Januar 1577. Darauf folget die Bestätigung des Herzogs Christian Ludewig, vom 25 Febr. 1656 mit einigen Erläuterungen; weiter die Bestätigung des Herzogs Wilhelm von 28 Jan. 1669; nachher ebendesselben Resolution auf die gravamina des Flekkens vom 27 Februar 1699,

1699, und zulezt des Ersten Georgs Bestätigung vom 25 August 1719. Und eben aus dieser lezten Privilegienbestätigung nehme ich die Abschrift von der gräflichen Urkunde.

Von Gottes Gnaden, Wir **Otto Graf zur Hoya und Bruchhausen**, bekennen hiermit offentlich für Uns, Unsere rechte Erben, Erbfolger undt Nachkommen, undt thun kundt allermenniglichen. Nachdem Wir vom Burgermeister und Rath Unsers Vlecken Vilsen unterthenig, auch sonst glaubwürdig einberichtet, wasgestalt allgemeine Bürger und Einwohner berührtes Unsers Vleckens, für fast viel geraumen und undenklichen Jahren, von Weilandt den Wollgebornen Jungkherrn **Otten und Friedrichen**, beide gewesene **Grafen zur Hoya**, und mehr anderen Unseren Uhralten löblichen Vorfahren christmilder Gedechtnus, mit etzlichen Frey- und Gerechtigkeiten, gleich andern, in diesen Unsern Graff- und Herrschaften Hoja und Bruchausen, in Flecken gesessene Burger und Unterthanen, Inmassen wie nachfolget, priuilegirt, vorsehen, und begnadet; Ihnen aber vor wenig Jahren, alß das Flecken Vilsen, durch ein schrekliches Feuwer, erbärmlich undt fast

fast gantz ausgebrandt, also, daß wenig Häuser übrig geplieben, obgemelte ihre Priuilegien umbkommen undt verbranndt sein sollen, undt gleichwohl ihnen, Ihren kindern, Erben und nachkommen, an solchen Uhralten, Exercirten und Confirmirten Privilegien, Frey- undt Gerechtigkeiten, hochmercklich gelegen; Derwegen uns, als ihre Ordentliche Obrigkeit, Vnterthäniges Fleises, ersuchet undt gebeten, Wir wollen gnädigst geruhen, Undt solche von Unsern löblichen Vorfahren, Ihnen gegebene und habende Priuilegien, Frey- und Gerechtigkeit, die durch Brandt, wie obgemeldet, verkommen, wiederumb renoviren undt respective auf das neue Confirmiren Vndt bestettigen, Vndt dann, wie gemeldet, Vnsere Vnterthanen, nicht alleine bei ihren, von Vnsern löblichen Vor-Eltern erhaltenen, undt alt hergebrachten Priuilegien, Frey- und Gerechtigkeit Vnverkürtzet, sondern vielmehr dabey gehandthabet und nach nothurfft verwahret sein muchten.

So erneuwren Wir demnach, Confirmiren undt bestettigen obermeltem Vnserm Flecken Vilsen, desselben Einwohnern undt ihren nachkommen, Nachfolgende undt von wollgemelten Vnsern löblichen Vorfahren erlangte frey undt Gerechtigkeit; Thun auch Solches gegenwertiglich, in Krafft dieses Briefes, in bester und bestendigster

digster Formb, wie solches zu Rechte und nach gewohnheit am bestendigsten geschehen soll, kann oder mag, also und derogestalt, daß Sie und alle ihre nachkommen, mit den gewöhnlichen Jährlichen Wagen- und Handtdiensten, so Sie und Ihre VorEltern, Unserm Hause Alten Bruchausen geleistet, weiter, als Sie dieselbigen von altershero gethan undt von Unsern Vorfahren damit begnadet, sonderlich auch mit den Brieffen ausserhalb Landes undt weither zu tragen, als zuvor gebreuchlich gewesen, nicht beschweret, oder desfalß von Unsern Beamten in sie gedrungen werden, auch zu solchen Diensten unter dem Schein Unserer Diensten niemandt anders zu guten geladen, Noch von Unsern Beampten Jemandts darzu vergönstiget, erlaubet noch verstattet werden sollen. Undt neben demselben sollen Sie auch guth Recht, Fueg und macht haben, keine Frembtlinge binnen dem Weichbilde Vilsen einzunehmen, haußliche Wohnung und Sitzen zu haben, verstatten, noch für Mittbürger auff und anzunehmen. Wie auch gleichfals denienigen, so sich einiger Freyheit, als Wachen, Stachen und was dem ferner anhängt, beruhmen thun, keinen glauben zustellen, Sie haben dann zuvor Ihre Eheliche und freien geburdt oder standt genugsamb, und solche berumbte Fryheit mit Unserm

oder

oder Unser Vorfahren Siegul und Handt genugsamb dociret, bewiesen undt dargethan, undt Bürgermeister undt Rath, wegen Winnung der Bürgerschaft Ihre geburnuß, als Fünff Bremer Mark, erleget.

Wie denn auch solche einkommlige, für Winnung berurter Burgerschaft keine Commercien, Handtierung und gewerbe zu treiben, macht haben sollen: auch ferner keine Vor oder auffkäuffer, eß sey an Korn oder andern Victualien, die es den armen gemeinen Bedürftigen zu nachtheil aufkaufen, undt hernegst wiederumb auffs teurste verkauffen, undt also die armuth außlehren undt mergeln, unter sich leiden noch dulden, sondern dieselben deß Vleckens verweisen; wie auch gleichfalß, der falsch- und betrüglich,'im kauff-verkauffen, Maß, Gewichte, und Pfunden befunden, auch der Eine den andern im kauffen und verkauffen heimlich hintergehen, steigern undt auftreiben wirdt, soll uns und unsern bemelten, unablässig zu bezahlen mit fünf Mark Brüche, undt Bürgermeister und Rath, in gepuhrliche Straffe gefallen sein; item, eß soll auch kein Bürger dem andern Aecker, Wiesen, Garten, Weyde, noch einige Länderey oder guther, hinterlistiger, betrieglicher Weise abpracticiren und entwenden, bey Vermeidung fünf Mark Brüche, damit der Verwirker, Uns

und

vnd vnsern mitbeschriebenen, vnnachlässig zu bezahlen, soll verfallen sein, vnd für einen anrüchtigen geachtet vndt gehalten werden.

Wie dann auch kein Bürger vnehrliche Hanthierung treiben, Huren- Buben- Landtstreicher- vndt andere vnnütze gesindichen nicht hausen, herbergen, noch in seiner Beschützung nehmen soll, bey Verweisung des Weichbildes.

Ob berurte Burger sollen auch Ihr Vieh vmb Vilsen, im Suedtbroeke, nach dem Meyoll- vndt Vilser Mohren herumb, auf den Maden- und im Eyternbruche, biß auf die Eyteren vndt sonsten zu Bruche, Heyde und Weyde, deßgleichen ihre Dohlzucht, auff den gemeinen Nieder- Walde, gegen die gewöhnlichen gebuhr, in allermaßen, wie von Alters herkommen vndt sie berechtigt gewesen, hinferner zu betreiben, auch ein Freymarck auf Jacobi Tagk, in dem Weichbilde Vilsen zu halten, macht haben, dahin die benachbarte Stette und Dorffer Ihre wahre an korn vnd vieh vnd sonsten bringen mögen.

Es sollen die Burgermeister vnd Rath daselbst auch guth Recht, fueg vnd macht haben, in civil vnd bürgerlichen sachen die Partheien nach gewohnheit ihres Weichbilden

Rechts, in freundschaft vnd guthe zu vergleichen vnd zu vertragen.

Wie dann auch kein Burger von vnsern Beampten vndt Dienern zu Vilsen, in civil vnd bürgerlichen sachen, alß Schuldt vnd andern geringen sachen, nicht sollen verstricket oder ins gefengnus geworfen, sondern durch den Burgermeister zu geburlichen gehorsamb angehalten werden; oder auf den Fall der Vngehorsamkeit vnsere Straffe gewertig Sein.

In Criminal vndt anderen schwern Verwürkungen aber wollen wir vndt unsere Mittbeschriebene Selbst die thäter vnd Verwirker verstricken, zu haften pringen, vnd gepuhrlich straffen zu lassen, Vns vorbehalten haben.

Vnndt letztlich, alß gemelt Vnsers Vlecken Vilsen Burgermeister undt Rath, hiebevorn zu Versiegelung der geburths Brieffen vndt anderer ihrer Beweißlichen vndt Brieflichen Scheinen vndt Uhrkunden, zwey Bähren Clauwen mit Einem Balken dadurch geleget, gebrauchet, welches Ihnen auch im Brande, neben dem privilegio verkommen vnd verschmeltzet;

So sollen vndt mögen Sie auch hinferner, sich solches Siegels gebrauchen, vndt zu dero Behueff eines wiedernmb auffs neuwe graben vnd verfertigen lassen.

Alle

Alle Obbemelte puncta undt Articull loben vnd gereden Wir Otto, Graff wollgemeldt, für vns vndt vnsere mit benandten, bei Vnsern gräfflichen wahren worthen vndt guthen Glauben, fest, woll-Vnndt vnverbrochen zu halten.

Sie auch offt ermelte Vnsere Bürgere vnndt Ihre Nachkommen ohne Vnser und vnser mitbeschriebenen, noch menniglich es Verhinderung, ohne einige Turbation, Ruhesambst zugeniessen, zu geprauchen, vndt sich deren zu erfreuende, macht haben sollen; In allermaßen Ihre Antecessoren, dieselbe Exerciret und hergebracht, vndt wier Sie nun weither damit begnadet haben.

Wir wollen, vndt Vnsere mitbeschriebene sollen, auch offterwehnte Vnsere Bürgere vndt Ihre Nachkommen, bey allen obengesetzten Puncten, Articulen, vndt Privilegien schützen vnd handhaben, So offt es die Nothdurfft erforderen vnd von Vnß vnd den Vnsern gesucht wirdt.

Heischen, gebieten vndt befehlen auch darauf Vnserm Drosten vndt Beampten zu Altenbrochausen, so Jetzo dasein oder künfftiglich kommen werden ꝛc. offt gedacht vnsere Bürgere vndt ihre nachkommen, Vber diese vnsere auffs

neuwe Confirmirte vndt erneuwerte Privilegia, frey vndt gerechtigkeit nicht zu beschweren, sondern Sie dabei Schutzen vndt handthaben, alles getreulich ohne gefehrde. Deß zu mehrer Vrkundt, Steter und fester haltung dieser erneuwerten und gegebenen Privilegien, haben wir diesen Brieff, für Vns, Vnsere Erben vnd Erbfolger, mit eigener Handt vnterschrieben vnnd vnser angebohrnne Insiegull daran wissentlich lassen anhangen; Geben Stoltzenauw, nach der Geburdt Christi Vnsers Seeligmachers, Im Funffzehennhundert vnndt Siebenn- vndt Siebentzigsten Jahre, am 10. tage des Monats Januarii ꝛc.

Otto, Graffe zur Hoja vndt Bruchhausen.

* * *

9, Gräfliche Bestätigung der Bruchhagen-Ordnung zu Nienburg, von 1577.

Vor unserm Leinthore haben wir eine weite Flur, welche wir das Bruch nennen. Die Besitzer desselben hatten uralte Gerechtsame, welche sie vom Grafen Otten 1577 bestätiget erhalten haben. Das Original dieser bestätigten Gerechtigkeiten ist auf Pergament geschrieben, und vom Grafen unterschrieben, und

und liegt bei der hiesigen Superintendentur, weil selbige, als das hiesige Pastorat, den stärksten Antheil am Bruche hat. Und aus diesem Original wird diese Ordnung alhier abgedrukt. Es war dieser Bruchhagen in alten Zeiten ein wahres **Hägergericht** (*). Ohne Zweifel bestehet dies Bruch aus den Ländereien eines uralten Dorfs, das vom Landesherrn sein eigenes Hägergerichte hatte, das es behielte, als es sich der Stat Nienburg einverleibte; ob es gleich in Bürgersachen unter die Statobrigkeit trat. Daher mus es rühren, daß in der Ordnung gesezt worden, daß ein Besitzer des Bruchs in Bruchsachen von keinem anderen Gerichte, sondern allein vom Hägergerichte, und dieses allein vom Grafen als obersten Hagenmeister unmittelbar abhänge (**). Das Hagengerichtsbuch, das im 14 Gesetze vom Grafen verordnet wird, mag man 1577 wol angefangen, und bis 1607 fortgesetzet haben, es findet sich aber nicht, vielmehr ist es mit allen übrigen ältern ebenfals im 14 Gesetze gerühmten Briefschaften und Urkunden, zum grossen Verlust für die alte Geschichte unsers Nienburgs, verlohren worden; aber mit

(*) Man lese meine Anmerkung, S. 98.

(**) Und daß nach dem Freiendinge, S. 106, die Statiurisdiktion sich vorm Bruche endiget.

mit dem Jahre 1607 gehen zwei neue Bücher an. Sie liegen bei dem Hagenmeister. Man lieset in beiden die gräfliche Bruchhagenordnung. Darauf folgen die Nahmen der alten Bruchbesitzer in ihrer alten Ordnung. Nachher lieset man Protokolle von den gerichtlichen Handlungen des Bruchhagens, bis auf unsere Tage. Ich wil, ehe sich diese Verordnung und die beiden Bücher verlieren, so wol iene Verordnung, als aus diesen das alte Verzeichnis der Hagener und einige alte Protokolle beifügen:

1, Die gräfliche Bruchhagenordnung von 1577.

Wir, **Otto**, von Gotts gnaden, **Graue zur Hoia vnd Bruchausen**, bekennen Inn diesem brieue offentlich vor vns, vnsere Erben, vnnd nachkömlinge, gein Allsweme. Demnach die Werdigenn, Erenuesten, Erbaren, Ersamenn Vnsere Vnderthanen zu Nienburgh, Andechtigen, Auch Rechten vnnd lieben getrewen, die gemeinenn Brucheger, vns glaubwirdigh fürpracht vnnd berichtet, das Jhre Vorelthern vnd sie vonn oldings her, vor vndechtigen Jaren, vnd vber aller menschen gedechtnuß, freiheit, Recht, vnnd gewonheit gehabt, wie sie noch haben,

haben, das sie vber Ihre Erbbruchlandt auß Ihren mittel, alzeit einen eigenenn Hachmeister erwehlet, vnd frei Haggerichte gehalten, auch Ordnungh vnnd satzunge gehapt, diejenigenn, so mit eroffnungh oder Reumungh der Wasserlosen, Item, nachlassung vnnd verseumungh gewontlicher gepurlicher Zeunemachungh, abplügungh Ihrer farnoßen Landes, Item leggungh oder machungh vngewontlicher newhen Wege, vber Anderer Leute Landt, vnd zubeschwerungh vnd schadenn derselbigenn, vnnd sunst Verachtungh, vnd Verbrechungh, des gemeinenn Bruchagens alther geprachtenn gewontlicher Statuten, gebots- vnd verbots, Vngehorsam befunden, vnd Auß vorsatz vnnd mutwillen Ihnenn nitt parirenn, nachfolglich sein wollenn, nach Ihren Altenn hergebrachtenn Rechtenn gepfendet und gestraffet, wie sie vns dessen so liche Ihrer Altpreuchliche Articul vnndertheniglich zugestelet vnnd vbergebenn, lautendt so von Wortenn zu Wortenn hie nachfolgendt:

Anfenglich vnd zum Irsten, pflegen die beerbten vff den Tagh Philippi und Jacobi, sunst Meidagh genandt, einmahl, vnd zum Andermahle vff denn Sontagk vor Jacobi Apostoli zu Elbschlagen gegen Mittagh, vff der gewontlichen Dingstett, nemblich dem grossen Houe, zu-

samen zukomen, Im nodtfahl Haggerichte zu halten, oder sunst des Bruchagens fürfallende notturfft, zu beradtschlagenn, vnnd zu verhandeln, wie auch sunst zu Anderenn Zeiten, vff des Hachmesters erforderenn, die Brucheger bei gewonndlichem Bröche zu folgen, vnne zu pariren schuldigh, wehlichs auch also hinführo pilligh geschehen muß, vnnd ohne des Bruchagens nachteill nitt kann oder magh nachgelassen werden.

2) Zum andern sollen auch zu solicher des Bruchagens Frier samptkunfft, keine Andere oder Fremde, sonnder alleinne diejenigen, so darinn beerbet, dergleichen der Pastor, Köster, vnnd Andere so Geistliche- vnd Kirchen- oder hilligen Geistes Güter, vff dem Bruche jm besitz haben, darzu gefurdert werden, die auch dem Hachmeister bei des Frienhagen Bröche zu pariren schuldig seyn sollen, Außgenommen diejenigen, so nitt Jnheimsch, vnnd die durch Gotts gewalt, oder Hernn vnd Kirchen-Dienste, daran verhindert würden, mügen sich, durch Jhre Diener, oder Andere entschuldigen, vnnd Jhre stadt vertreten lassenn, dadurch sie alsdann des Bröchs gefriet sein sollenn.

3) Zum dritten Jst oldings her, vnd wirdett auch noch jnn allenn Haggerichten die Geschaf-

fenheit

senheit der freien Brucheger Erblandt zurechte gefundenn, das es seinenn anfangh habe am Rechtenn Herwege, so nach Mindenn gehet, vnnd sich streche bis vff denn Remes Hagen.

4) Zum vierten werden nitt mehr Richtlich gefunden, dan drei Wagen Wege vber vnnd vff dem frienheger Bruchlande, Als nemblich einer vom Tilckenhöll nach denn Meinhorsten henin, der ander durch die Posttwacht nach Cruse Johanns förde jnn die langenn Wisch, vnd der drudde vom Hauserforde ahn vff auf den Tallen Winkel vnnd dem Owinckhero. Wurdenn aber durch Jennigen mehr andere Wagen Wege, oder fuß Pade, vff dem frienheger Erbbruchlande gelegtt, oder gemackett, sollen die deter, nach Brucheger Rechte, mitt dem gewontlichenn Bröche, so offt ehr vbertrette, gestraffet vnd gebusset werdenn.

5) Zum Funfften sollen die Zeune vor dem Sande her stets dichte vnnd veste gemachet, vnnd gehalten werdenn, vnd die Vngehorsamen zur Zeit mit Funff margenn Krossen gebusset:

6) Zum Sechsten sollen der Owinck vnd Grabe vor der Lemen Wandelunge hero jederzeit vff des Hachmesters gebodt vnnd beuehlich

vffgereumbt, vnnd die Vngehorsamen bei dero vorigen peen gestraffet werden.

7) Zum Siebenden, wanner ein Bruchheger seiner Gelegenheit vnnd Notturfft nach etwas erblich verkauffen wolte, soll der Verkeuffer, nach beschlossenenn kauffe, mit Weib, Kindern, vnd sunst etzlichen seiner Freundschafft vor dem ganzen Bruchagenn erschienen, Alter Gewontheit nach, dem keuffer einen offentlichenn Abtritt vnnd Verlassung thun, Auch beide Theil, keuffer vnd verkeuffer, zugleich in einenn Hoet tasten (*). der käuffer aber soll dem Hagenn, einenn Ammer Biers zu Weinkauffe, dem Hachmeister drei Matthier, oder ein Furstengrosschen, vnnd des Hagens Knechte, einenn MargenKrossenn gebenn, der verkeuffer auß des HagensRegister gelesschet, vnd der keuffer wiederumb darinn geschrieben, vnd der kauff, so dermassen nach altenn gepꝛauche beschicht, vor einenn Ewigenn bostendigenn, vnwiederrufflichenn kauff geachtet vnd gehalten werden.

8) Zum Achten sollen vom Bruchagen Schützer oder pfender gesezt werdenn, die Dages vnd nachts mit vleisse vffachtenn, das niemants an

(*) Welcher Gebrauch in den beigefügten Protokollen bestätiget wird.

an korn, grase, Wischenn, Weidenn, holzhawende oder Zeune vffreissende, schaden geschehenn muge, vnnd so sich Iments gegen die schützer sperren, vnnd dero schützungh weigernn wurde, sollenn vnd wollenn die semptlichenn Brucheger vber Ihre schützer halten, den schadenn besichtigenn, vnd wärderen, vnd daran sein, das dem beschedigtenn dafür gepürliche ergetzung geschehe, dazu soll der beschediger oder mudtwilliger das schutzgelt erstatten, vnd sunst vff erkendtniße der Frienheger derhalben nach gebüer gebottferdiget werden.

9) Zum negenden, ob die Pfender des Vihes oder Hornenguts, So denn schaden thetenn, nit alle funden, noch daruonn wüsten, Aber Andere, Inn dem Bruchhagen gehörig, solichs segenn oder erfahrenn wurdenn, dieselbigenn sollenn verbundenn vnnd gehaltenn seinn, solichs dem Hachmester Anzumelden, wo sie solichs aber nitt theten vnd vorschweigen wurden, sollenn sie folgets, wans der Hachmester erfahrett, dem Beschediger gleich gebusset, vnd Also der Heler so woll Alse der steler gestraffet werden.

10) Zum zehenden, soll in Zeit der Beschwehrungh, oder sunst eines Jedern erfordernder notturfft nach, de Appellation vonn dem Haggerichte ann denn Obristen Hachmeister Jedem

dem alzeit bevor- vnd freistehen, Jedoch so lange damit verzogert werden, bis Kleger wieder rechtt vom Hagenn lædiret, oder Auer die sache denn Bruchegern zuschwer dünckẽn, vnd selbst ann denn Obristen Hachmeister remittiren vnnd weisen würden.

11) Zum Elfften, solle alle Jar verordnung vnd vffsichtt geschehen, vnnd erkundigungh bestellt werden, datt keiner denn andern abpflugenn, noch ann Wischenn vnnd Weidenn zu nahe zeunen, Meihenn, oder sunst einiger gestalt ann des fargenossen Lande vnnd wischen zu nahe oder kurz geschehen müge, vnnd im fahll jments der Dinge schuldig befundenn, soll zur Zeit mit einem halben thaler gestraffet, vnnd jedem das seinige durch dem Bruchagenn wiederumb zugetheilet werdenn.

12) Vnd zum zwölfften, nachdem der beiden möllen vnnd leyhenn schlachten, (*) vnnd andere sonderlinge Hirten beiderlei Hornequeck, auch Schaffe und Schweine, vff der frienheger Wische, Weide vnnd Land, darauf sie mit nichtenn berechtiget, treiben, vnnd dasselbige abfressen,

(*) Wo jetzo das Hornwerk liegt, war ehemals das Mühlenthor, das zu der sonst weiter hinausliegenden Mühle führte.

sen, vmbwuhlen, zutretten, vnnd sunst die Zeune zerreissen, vernichten, vnd verterben lassen, Solichs soll eins vor alle verbotten, vnnd abgeschaffet sein vnd pleiben, Vnd wo vber Zuuorsichtt wieder bemelt verbott einiger vngehorsamen Hirtenn Vihe daruff befundenn, soll das Vihe, wie obenbemelt, gepfendet, vnnd die Jenigenn, denenn es Angehörigh, darumb gebüsset, vnd die Hirtenn jn der Herschafft Haffte gebrachtt werdenn, vnnd daher jhrer Straffe gewertig sein.

13) Ferner zum dreizehenden, beider obbenenter möllen und Leyhenn schlachtt Hirtenn, die Viehe, Ochssenn oder Bullenn, wänn sie Abents mit dem Vihe jntreiben wollenn, fürsetzlich vnnd muttwillig vff der Frienbrucher Landt, korn, Wischenn vnnd Weiden, Jagen, schlagenn vnnd treiben, da sie doch mit nichten vff berechtigtt, Aber jnn nachtlicher Weile, der Herschafft so woll ann Zehendtenn, Alse denn Bruchegernn an jhrer Erblichen gerechticheiden, merglichenn schadenn zuwendenn, Soll solichs auch hiemit Ernstlich verpoten sein, sich dessen gennzlich zuendthalten, Vnd so offt darüber einige Vihe, Ochssenn, oder Bullenn, vffm Friehenn Bruchagenn befundenn, sollenn durch die verordnetenn Schützer, vnd jm nodtfahll mitt zuthun vnd Hilfe der Brucheger, der Herschafft

Amptleutenn vberandtwortet werdenn, vnnd der Herrschafft confisciret sein vnd pleiben.

14) Zum viertzehenden, auch Schließlich vnd zum leztenn soll der Hachmester alle Handlungenn, so vorm Haggerichte mit keuffenn, verkeuffenn, oder sunst jnn anliggendenn gehandelt, vnd beschlossenn wurde, jnn ein sonderling Böch vleissig vffgeschriebenn, vnnd das Böch woll verwahrenn lassenn, darauß jtzige vnnd künfftige Bruchеger sich zuerkonndenn, zuerholenn, vnd zurichtende haben mügen, welichs nebenn vorigenn glaubwürdigen Briefflichenn vffgerichtedenn Vrkundenn, auch also zurechte bestenndig geachtett, vnnd gehaltenn werdenn solle.

Demnach nhun vorgemelte Vnsere Vnderthanen, die Frienheger, vnns wolgedachten Grauen, Alse jhrenn einigenn, Angepornenn, rechten, Natürlichenn Erb- vnnd Landes- Auch zehendthernn, vnnd Obristen Hachmeisternn, diemutiglich vnnd vndertheniglich ersuchtt, vnnd gepettenn, Jhnenn soliche jhre Alte- frei- gerechtig- Statuten- vnnd gewonheiten, auß gnadenn zu Approbiren, Ratificiren vnd confirmiren.

Wan es dann pillig vnd Recht ist, soliche Altuätterliche loblicheStatuta, so derErbar- vnnd pilligkeit gemeß, vnd allein mudtwilligenn besche-

sche-

schedigernn, vnd vngehorsamenn schelckenn vnd Bubenn jnn gehorsam zuhaltenn, angerichtet, vnns auch ann vnnser tragendenn, Erblichenn Hoich- vnnd gerechtigkeitenn nitt zuwider, sonder zu Verbesserunge vnsers vffm Bruchlande habendenn Zehendtenn mehr furdreglich vnd nutzlich sein.

Alß habenn wir wolgedachter Otto, Graue zur Hoya vnnd Bruchausenn, jhrer rechtmessige pilliche suchenn vnnd pitte jnn gnadenn angesehen, vnnd denselbigenn Stadt gegebenn, vnd wollenn demnach soliche löbliche vhralte jhre Statuta vnnd gewonheidenn nitt alleine approbirt vnnd Ratificirt, sonder jhnenn auch versprochen vnnd zugesagtt habenn, Thuenn dasselbige auch alles wissendlich, Krafft dieses gegenwurtiglich, jnn bester bestendigster Forma Rechtens, wie solichs am krefftigstenn geschehenn soll, kann vnd magh.

Das Wir Sie, die Brucheger, nitt alleine mit gnadenn dabei erhaltenn, Schutzenn vnnd handthabenn, sonder im nodtfalle, da Sie denn Vngehorsamenn vnnd mudtwilligenn zu schwach sein würdenn, jhnenn auch die hilffliche Hanndt Reichenn, vnd zu gepürlicher Straff- vnnd gehorsam pringenn helffenn wollenn, welches wir wolgedachter Graue, also Redenn vnnd glauben,

denn jnn gudtenn Grauelichenn trwehen vnd wahrenn Wordtenn, stedt, vest, vnd vffrichtich, wolzuhaltenn, ohne alle list vnnd geferde, Zu wahrer pleibender Vrkunde vnnser angeporne Secrett wissendtlich ann diesenn Brieff heissen hangenn, Vnd mit vnserm leiblichenn Handtzeichen beuestigett. Nach der geburdt Jhesu Christi vnnsers liebenn Herrn vnnd Heilandes, Funffzehen Hundertt vnnd Siebenn vnnd Siebenzigsten Jharenn, Am Fünff vnnd Zwanzigsten Tage des monats Aprilis.

Otto, Grafe zur Hoeya undBruchausen, manu pp.

2, Verzeichnis der alten Hegener.

Hirnach folgende die namen der fryen Hegers, we se von Olders gefordert sint.

Die Vorstender der hilligen Geistes (*) gueder, auf dem Broke belegen.

Der Pastor, Johannes Breier (**).

Der

(*) Ist ein hiesiges Armenhaus.

(**) Dieser Man lebte alhier von 1597 bis 1614, zwischen welchen Jahren dies Verzeichnis gemacht worden.

Der koister, Bernhartus Spanhaken.
Johan Hagen.
Otto Koneman.
Henning Kreffel.
Hinrich Struue.
Dieterich Bultman.
Gerd Dhale (*).
Die von Haßbergen, und so weiter.

3, Alte Protokolle des Brughagens (**).

N. 1.

Anno 1607, vp Philippi Jacobi, alß die semplichen Brockheger an ihrem alten gewonliken Gerichtstage sie by ein ander gewesen, ist Gert von Jese, der vatter, vnd sin soen, vor die semptlichen Bruchhagen erschenen, vnd vermeldet, vnd angezeigt, das er sinem soen Tonies ein durchgend erbstück landes, belegen twis-

(*) Von welchem Manne die Bruchgegend hinter der Schindelhorst den Nahmen des Dahlwinkels führen mag.

(**) Man findet in beiden Büchern Protokolle von allen möglichen in das Bruch schlagenden Rechtssachen. Ich führe nur einige an.

twisschen des Dekan, Robbert Haken, vnd Hinring Wakemans Landt, erblich abergeben, das numehr Tonies ein Herr darüber sin schall, vnd dem Hagen gegeben ein Ammer Ber, dem Hachmester 3 Mattyr, dem Knechte 1 gr. vnd gebeten, he muchte in das Bauch verzeichnet werden.

N. 2.

Anno 1622 den 20 Martzi ist Diderich Straus für den semplichen Hagen erschienen, vnd fürbringen lassen, wy das Hinrich Wise Seliger Ein Stücke Landes von seinem Diderich Strausen Erblande zeithero gehabt, ＝ ＝ es habe aber Burgermeister Gerhard Quade ihme solch lant vorbeiten lassen, begeret, das de Brokhager darauff erkennen mochten, was Recht sei. ＝ ＝ Deiselven vor Recht erkant, erstlich ＝ ＝ folge Straus billigk seinem Erblande laut vnd Inhalt wolehrlangter Priuelegien. Zum andern, das B. Gerhard Quade vber de Broklenderey nicht zu gebeiten, sondern gehoret solches samptlichen Brockhagen, vnde van da dahr appellation an den Landesfürsten, laut vnde Inhalt gräfflicher Priuelegien.

N. 3.

Anno 1642, heut dato am Sondage nach Ja-

Jacobi Apostoli ist erschenen die Ersame Anna Dales für semptlichen Bruchhagen, vberließ Gerdt Linhop ihr erblich Land, alß zwon Wandelung auf dem Bruche, zwischen Hinrich Lundemans vndt Johan von Bergen Lande gelegen, ist solches durch einen gebruchlichen Huttoist geschen vndt vberlassen, nimmer wider solchen zu fragen, vndt wieder aufrufen, bis Laub vndt Graß waxsen thut. Actum ut supra.

N. 4.

Am Sundage nach Iacobi apostoli, war der 26 Julii a. 1646. Ist erscheinen der Ersame Bartolt Gelhof vorn semptlichen Bruchhagen, vberliß Herr Hennig Schaden sein Erbstück = = haben auch zu beiden Theilen durch einen offentlichen Huttost nach alter Gewohnheit (*) in Ewigkeit nach solchem Erbkauff nit wider

(*) Beide Theile nahmen den **Huttost** vor; und finde ich diese Gewohnheit noch in den Protokollen von 1690. **Christian Gotlob Haltaus** im *glossario Germanico medii aevi* hat S. 983 unter dem Wort **Hut** vieles vom Gebruch des Huts bei Ueberlassung liegender Gründe an andere, doch gedenkt er dieser Art nicht. Weil der Hut eine Anzeige der Herschaft, so hat man dadurch, daß vor unserm Bruchhagengericht

 Käufer

wider zu fragen, biß Laub vndt Graß wext(*). Actum ut supra.

Nachschrift

an die Leser des dritten Theils.

Ich habe diesen dritten Theil ohne Vorrede gelassen, weil ich Anfangs noch nicht wuste, wie es mit dieser ganzen Geschichte künftig werden würde, und was ich daher in diesen Theil zu bringen hätte. Nemlich die Frau Verlegerin suchet bei den Jahren, die ihr der Herr gegeben hat, nunmehr Ruhe, und schreibt, daß sie das Verlegen endigen, und ihren Handel blos mit dem in Händen habenden Verlage fortsetzen wolle. Weil ich nun unter dem Druck dieses dritten Theils noch nicht bestimmen können

Käufer und Verkäufer den Hut des leztern, wie wol natürlich ist, angetastet, anzeigen wollen, daß der Verkäufer weggebe, und der Käufer dieselbe wieder annehme.

(*) Welchen Ausdruck ich in den folgenden Jahren häufiger antreffe.

nen, ob und auf welche Weise ich diese meine historische Arbeit würde fortsetzen können; so habe ich in diesem dritten Theile, wie ich versprochen hatte, den Anfang mit der Hoyaschen Grafengeschichte nicht machen mögen. Und weil ich auch heute, da ich diese Nachschrift aufsetze, das künftige Schicksaal dieser Blätter noch nicht weis, so schliesse ich sie mit dem dritten Theile auf solche Weise, daß ich entweder mehr Theile nachfolgen lassen, oder künftig einen andern Titel derselben nehmen kan.

Uebrigens finde ich nöthig, folgendes hinzu zu setzen:

1, Zum 1 Th. S. 20 und 166. Nunmehr habe ich gewisse Nachricht, daß der Verfasser der Anmerkungen zu den Schatenschen Jahrbüchern, welche geschrieben zu Göttingen auf der akademischen Bibliothek liegen, nicht **Nunning** sei. Den S. 526 der Handschrift heist es: Ego in dissertatione critico historica de Osnabrugensi diplomate Caroli M. inveni - - - welches den Osnabrüggischen Jesuiten **Ludewig Henseler** anzeiget. Und ein Freund schreibt an mich, daß er im Jesuiter-Kollegio zu Osnabrügge gehöret habe, daß Henseler dergleichen Jahrbücher, wie auch eine Osnabrüggische Stiftshistorie, ausgearbeitet habe, wel-

che lezte der P. Rekter auf seiner Kammer habe. Wen aber S. 440 der Handschrift stehet: Ludovicus Henseler, piæ memoriæ vir litteratissimus e Societate nostra, in suis collectaneis, pro scribenda Osnabrugensi historia comparatis, arbitratus est - - so könte dieses mit ienem also verglichen werden, daß der Jesuite, der nach Henselers Tode dessen Anmerkungen über das Schatensche Werk in Ordnung gebracht, oder abgeschrieben hat, diesen Zusaz gemacht habe. Wer die Hand des Henselers oder anderer gelehrten Jesuiten seiner Zeit kennet, und mit der Hand der geschriebenen Anmerkungen vergleichen würde, der würde in dieser Litterärsache am besten richten können.

2, Im 1 Th. habe ich noch zwei Druckfehler, die ich anzeigen mus, wahrgenommen. S. 30. mus es bei der 12 Urkunde heissen B. 2, S. 19; und S. 42 mus es bei der 61 Urkunde heissen B. 2, S. 105. Vorher bei der 60 Urkunde, wie man leicht siehet, mus man diligentius lesen. Nienburg, den 22 Apr. 1767.

Rathlef.

In-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rathlef, Ernst Ludwig, 1709-1768

Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz

Bd.: 3

Bremen (1767)

Germ.sp. 361-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10481262-5
VD18 90063163